

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 28. Dezember 2005

Nr. 16

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7.12.2005 S. 2- Öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Großbeerenstraße (Bahnhofstraße)“ S. 3- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bertinistraße“ S. 4- Satzung über den Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“ S. 5- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 14.12.2005 S. 5- Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2005 S. 6- Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Straßenverzeichnis S. 8 | <ul style="list-style-type: none">- Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2005 S. 22- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2005 S. 23- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2005 S. 26- Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz S. 27- Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und Gebührensatzung-WVS) vom 15.12.2005 S. 28- Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 (Entwässerungs- und Gebührensatzung – EWS) S. 36- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 S. 46- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 – Fäkalabfuhrgebührensatzung – S. 47- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ S. 49- Widmungsverfügungen:<ul style="list-style-type: none">- „Am Golfplatz – 14469 Potsdam S. 49- „Viereckremise“ – 14469 Potsdam S. 50- „An der Roten Kaserne“ – 14469 Potsdam S. 50- „Nedlitzer Holz“ – 14469 Potsdam S. 51- Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001 S. 51 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 – Fäkalabfuhrgebührensatzung –** S. 47
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“** S. 49
- **Widmungsverfügungen:**
 - „Am Golfplatz – 14469 Potsdam S. 49
 - „Viereckremise“ – 14469 Potsdam S. 50
 - „An der Roten Kaserne“ – 14469 Potsdam S. 50
 - „Nedlitzer Holz“ – 14469 Potsdam S. 51
- **Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001** S. 51

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

- **Jubilare im Januar 2006** S. 52

Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2005

Sanierung Stadt- und Landesbibliothek **Vorlage: 05/SVV/0491**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die Sanierung des Gebäudes der Bibliothek am Platz der Einheit einschließlich ihrer Fassade vorzubereiten.

Die dafür erforderlichen Planungsmittel sind im Jahr 2006 im Wirtschaftsplan des KIS einzustellen.

Räumlichkeiten für die Potsdamer Tafel e. V. **Vorlage: 05/SVV/0816**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Verein Potsdamer Tafel e. V. bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zu unterstützen.

Da sich die vom Verein bisher bevorzugten Räumlichkeiten nicht im Besitz der Landeshauptstadt Potsdam befinden, soll ferner geprüft werden, welche Gebäude, die sich im Besitz der Stadt oder einer städtischen Gesellschaft befinden, alternativ dazu angeboten werden können.

Integriertes Marketingkonzept **Vorlage: 05/SVV/0821**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein integriertes Marketingkonzept für Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft, Sport und Kultur zu entwickeln

Historische Natursteinpflasterstraßen **Vorlage: 05/SVV/0868**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für den Umgang mit Natursteinpflasterstraßen im Stadtgebiet Potsdam zu erstellen. Ziele sind der Erhalt der Natursteinpflasterstraßen, die Sicherung einer fachgerechten Instandhaltung am Ort und Planungssicherheit für die Stadt. Dabei sind Erfahrungen anderer Städte heranzuziehen.

Dazu sind zu veranlassen: Bestandserfassung, Wertung der Straßen und ihres Umfeldes, Vergleich der ungebundenen mit der gebundenen Bauweise in Bezug auf Baukosten, Instandhaltungskosten, Haltbarkeit, Schadensbilder, Wasserdurchlässigkeit des gesamten Aufbaus, Wiederverwendbarkeit der Pflastersteine und der ästhetische Gesamteindruck, sowie die Beachtung des Lärmschutzes für AnwohnerInnen.

Im Ergebnis der Untersuchung ist die Prüfung des Denkmalwertes besonders wertvoller Straßen gemeinsam mit dem Landesdenkmalamt zu veranlassen. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit der historischen Bebauung im Umfeld und den aktuellen Bedürfnissen des Umfeldes zu berücksichtigen und abzuwägen.

Ablehnung Baumarkt **Vorlage: 05/SVV/0891**

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen die Bebauung der Brache in Drewitz mit einem Baumarkt aus.

In einer Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eines neuen Bebauungsplanes sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Es sind nur Nutzungen zulässig, die eine funktionale Ergänzung im Stadtteil darstellen und den Wohngebietszentren keine Konkurrenz machen.

- Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Durchquerung in Nord-Süd-Richtung entlang der Grundstücksgrenze zum Stern-Center sicherzustellen.
- Gebäude müssen sich in ihrer Struktur in die Umgebung einpassen.
- Die Außenanlagen müssen so gestaltet werden, dass sie Aufenthaltsqualität bieten.
- Die Investition ist auf eine stadtverträgliche Größe zu verkleinern.

Arbeitsfähigkeit des Kleingartenbeirates **Vorlage: 05/SVV/0922**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Arbeitsfähigkeit des Kleingartenbeirates der Stadt Potsdam durch Benennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers für die Funktion des städtischen Vorsitzenden zu sichern.

Bessere Qualität der Straßenreinigung **Vorlage: 05/SVV/0923**

Zur Verbesserung der Qualität der Straßenreinigung und Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz ihrer Gebühren wird der Oberbürgermeister beauftragt:

1. in Zusammenarbeit mit STEP einen Straßenreinigungskalender mit genauen Reinigungszeiten zu veröffentlichen, der Anwohner dazu veranlasst, ihre Autos freiwillig zu der bestimmten Zeit nicht in der zu reinigenden Straße zu parken;
2. zu prüfen, ob ein sehr kurz befristetes Halteverbot während der Reinigungszeiten zu dem gewünschten Ergebnis führt, sowie welche Straßen für eine solche Maßnahme geeignet sind und welche gegebenenfalls nicht.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der Stadtverordnetenversammlung im März 2006 vorzulegen.

Kommunalwahlrecht für Ausländer **Vorlage: 05/SVV/0924**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam spricht sich für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Migrantinnen und Migranten aus, die mindestens ein Jahr in einer Kommune des Landes Brandenburg wohnhaft sind.

Die Landesregierung und der Landtag werden gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Ausführungen zum Spaßbad am Brauhausberg **Vorlage: 05/SVV/0950**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur StVv im Januar 2006 zum aktuellen Planungstand, zur Finanzierung und zum zukünftigen Betrieb des Freizeitbades am Brauhausberg eine mit dem Wirtschaftsministerium Brandenburg abgestimmte verbindliche Aussage zu machen.
2. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - a) Das Freizeitbad am Brauhausberg wird gleichzeitig incl. einer wettkampffähigen Schwimmhalle realisiert.
 - b) Die förderfähigen Baukosten werden auf 30 Mio Euro festgelegt.
 - c) Der Eigenanteil der Stadtwerke wird – unter der Maßgabe einer 80% Förderung der förderfähigen Baukosten durch das Land Brandenburg – auf 9 Mio Euro festgelegt.

- d) Um die Konkurrenzsituation insbesondere zu den Thermalbädern im Land Brandenburg zu berücksichtigen, ist auch bei der folgenden Überplanung des Entwurfes auf ein Sole-/Thermalbad zu verzichten.
- e) Bau und Betrieb sind ggf. durch Vergabe an Dritte zu realisieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie regenerative Energien zum Betrieb des Spaßbades bzw. zur Kostensenkung eingesetzt werden können.

Medienforum Kirchsteigfeld Vorlage: 05/SVV/0935

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Zweigbibliothek im Kirchsteigfeld – Medienforum Kirchsteigfeld – als Bibliotheksstandort erhalten werden kann, solange es keine Anschlusslösung gibt.

Räume der Stadtteilbibliothek Kirchsteigfeld Vorlage: 05/SVV/0954

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die ab 2006 frei werdenden Räume der Stadtteilbibliothek Kirchsteigfeld schnellstmöglich eine adäquate Nachnutzung zu finden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im Februar 2006 zu berichten.

Gründung der Potsdamer Gesundheit Service GmbH als Tochtergesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Vorlage: 05/SVV/0964

Die Gründung der Potsdamer Gesundheit Service GmbH zum 01.01.2006 als eine 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH mit dem Zweck der Erbringung von Reinigungstätigkeiten sowie sonstigen Dienstleistungen jeglicher Art im Gesundheitswesen.

Interkommunale Zusammenarbeit ÖPNV Vorlage: 05/SVV/0966

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Zuhilfenahme der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH gemeinsam mit den Gebietskörperschaften Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Potsdam-Mittelmark und Landkreis Havelland zu prüfen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Effekten eine Neugestaltung der Unternehmensstruktur der Verkehrsunternehmen der vier Gebietskörperschaften sinnvoll ist.

Ausschöpfung von Fördermitteln Vorlage: 05/SVV/0986

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich eine Übersicht über die optimal zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie Deckungsvorschläge für die notwendigen Eigenmittel der Stadt vorzulegen.

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Großbeerstraße (Bahnhofstraße)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2005 die öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans „Großbeerstraße (Bahnhofstraße)“ mit dazugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geändert werden sollen drei räumliche Teilbereiche zwischen der Großbeerstraße, der Neuendorfer Straße und der Bahnhofstraße. Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die veränderten Rahmenbedingungen und Ziele der Planung durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerstraße/Neuendorfer Straße“. Durch die Präzisierung der Entwicklungsziele für das Gebiet ergeben sich inhaltliche Änderungen, die mit den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht mehr übereinstimmen:

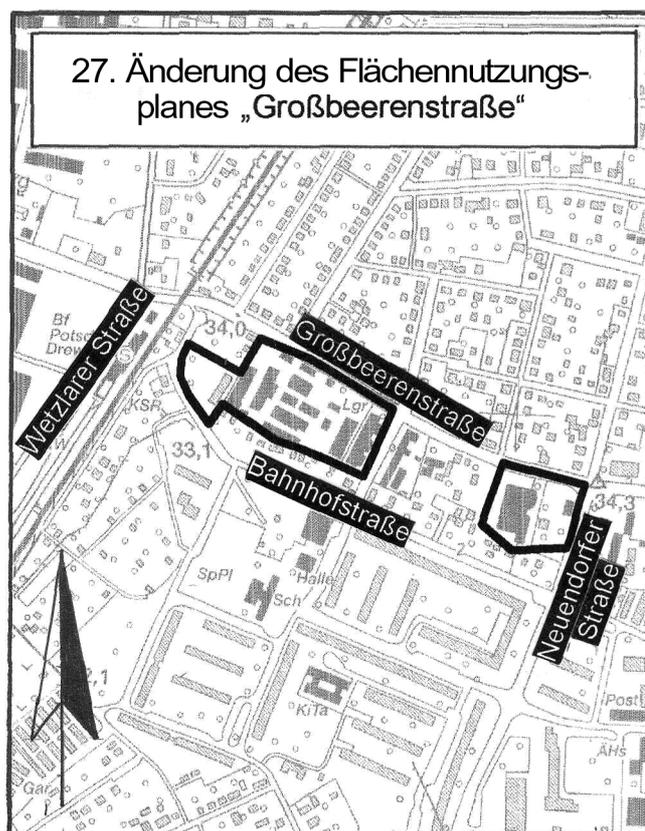
anstelle der bisherigen Darstellung im FNP:

- Mischgebiet (MI 4)

wird neu dargestellt:

- Gewerbegebiet (GE)
- Allgemeines Wohngebiet (WA 2)

Während der Auslegungsfrist können zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebe-



ne Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **9. Januar 2006 bis zum 10. Februar 2006** statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,
07:00 bis 18:00 Uhr
freitags, 07:00 bis 14:00 Uhr

Information: Zi. 843, Telefon 03 31/2 89 25 09;
Zi. 818, Telefon 03 31/2 89 25 34
dienstags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bertinistraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.08.2005 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Bertinistraße“ beschlossen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 06.12.2005 gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bertinistraße“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 9. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

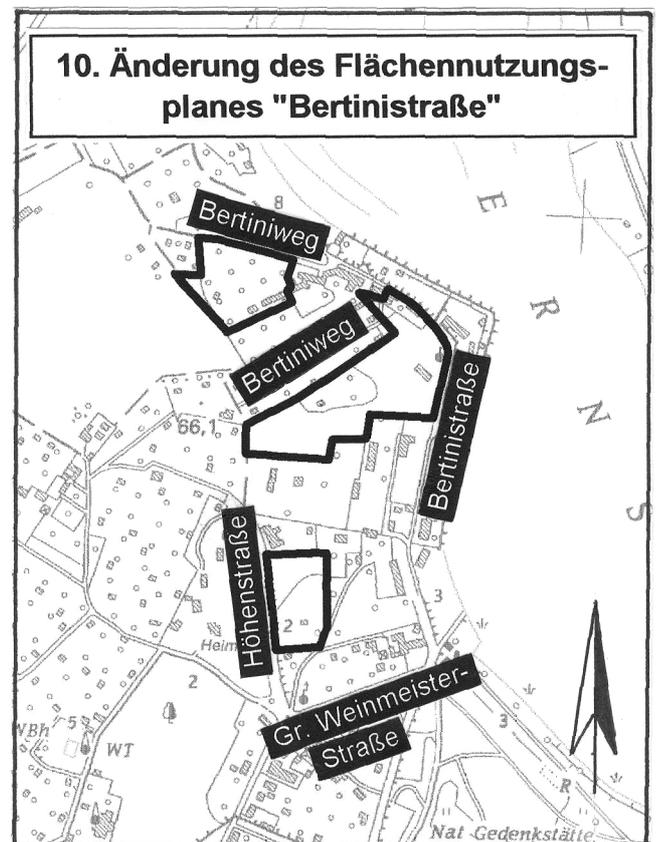
Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich ausgelegt. Diese öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

29. Dezember 2005 bis 13. Januar 2006

in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr) statt.

Potsdam, den 9. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.08.2005 den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden

farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

29. Dezember 2005 bis 13. Januar 2006

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 14. Dezember

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 14.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I., S.210)
- §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I, S. 202)
- §§ 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106)

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 14.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 24 vom 30.12.2004, S. 25) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung "Gebührentarif" wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1. wird der EURO-Betrag mit „219,40“ ausgewiesen.
- b) In Ziffer 1.2. wird der EURO-Betrag mit „116,40“ ausgewiesen.
- c) In Ziffer 1.3. wird der EURO-Betrag mit „0,29“ ausgewiesen.
- d) In Ziffer 2.1. wird der EURO-Betrag mit „193,20“ ausgewiesen.
- e) In Ziffer 2.2. wird der EURO-Betrag mit „0,29“ ausgewiesen.
- f) In Ziffer 3.1. wird der EURO-Betrag mit „180,00“ ausgewiesen.

g) In Ziffer 3.2. wird der EURO-Betrag mit „0,29“ ausgewiesen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebühren-änderungssatzung) tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) sowie der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Potsdam betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 und 3 den Anlieger übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen zwischen den Borden, Geh- und Radwegen einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf selbständige Geh- und Radwege mit erkennbarer Absetzung von der Fahrbahn sowie auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Für den Winterdienst besteht Anschluss und Benutzungszwang nur innerhalb der im § 4 in Absatz 1 dargestellten Bereiche und in dem dort festgelegten Umfang.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

Anlieger sind insoweit sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 2 erschlossen werden.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. -flächen.

Die Anlage mit dem Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Potsdam anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

RK 1/06: Hauptbahnhof (Südseite): Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege und übrigen Flächen gem. § 1 wöchentlich 6 mal – Mischreinigung durch die Stadt
Übrige Flächen gemäß § 1 (außer Südseite): Reinigung durch die Anlieger

RK 1K/06: Fahrbahn wöchentlich 6 mal - maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2/06: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt –
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 2K/06: Fahrbahnen wöchentlich 2 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3/06: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 3K/06: Fahrbahnen wöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze wöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4/06: Fahrbahnen – 14tägig 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 4K/06: Fahrbahnen 14tägig 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5/06: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 5K/06: Fahrbahnen vierwöchentlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt

Parkflächen vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Plätze vierwöchentlich 1 mal – Mischreinigung durch die Stadt
 Innenkanten Fahrbahn vierteljährlich 1 mal – maschinelle Reinigung durch die Stadt
 Übrige Flächen gemäß § 1: Reinigung durch die Anlieger

RK 6/06: Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen, Plätze und übrigen Flächen gemäß § 1 durch die Anlieger

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die gemäß § 2, Absatz 1 an Anlieger übertragene Reinigungspflicht gilt, dass der anfallende Kehricht oder sonstige Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden. Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Stadt entsorgt. Es ist durch die Anlieger auf Haufen zu setzen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Absatz 4

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrage der Stadt werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in den Kategorien I (1. Tourenkomplex) und Kategorie II (2. Tourenkomplex) erbracht, die nacheinander abgearbeitet und entsprechend in der Anlage gekennzeichnet sind. Eine winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Stadt erfolgt nur in der Reinigungsklasse 1/06 – Hauptbahnhof (Südseite).

Die Stadt streut und räumt, entsprechend bestätigter Streu- und Räumpläne auf folgenden Fahrbahnen

- Ortslage von Bundesstraßen
- Ortslage von Landesstraßen
- Verkehrswichtige Stadtstraßen (Sammelstraßen in Wohngebieten, Gefällestrecken)
- Straßen für den ÖPNV

und ausgewählten Verkehrsflächen:

- Radwege
- Fußgängerüberwege
- Treppen- und Rampenanlagen

(2) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ebenfalls zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und

Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgeannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken

erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) Täglich sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgeannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchgeführt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Absatz 2 erschlossenen Grundstücke.

§ 6 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und

die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

(2) Anlieger, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 i. V. m. §§ 3 und 4 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, aber ihre bisherige Reinigungsverpflichtung einem Dritten übertragen haben, können auf Antrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
2. entgegen § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß durchführt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 8 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
5. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 14.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2006 vom 15.12.2005

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Ahornstr.	Babelsberg Süd			5	
Ahornweg	Groß Glienicke			6	
Albert-Einstein-Str.	Südliche Innenstadt			5	1
Alexander-Klein-Str.	Bornstedter Feld	Kirschallee bis Dennis-Gabor-Str.		5	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Alt Nowawes bis Lankestr.	2 bis 47	5K	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	WD Grenzstr. bis Lankestraße			1
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Lankestraße bis Ende		5	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt			3	1
Alleestr.	Nauener Vorstadt			4K	1
Alt Drewitz	Drewitz			6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord			4K	1
Alte Seeburger Chaussee	Groß Glienicke			6	
Alter Markt (Platz)	Nördliche Innenstadt			5	
Alter Priorter Weg (Kartzow)	Fahrland			6	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt			5K	2
Altes Rad	Eiche	WD Wildapfelweg bis Wildbirnenweg	WD für Nr. 1A bis 25, außer 1C	5K	2
Althoffstr.	Babelsberg Süd	WD von Anhaltsstr. bis Kopernikusstr.		5	2
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt			5K	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt			4	
Am alten Mörtelwerk	Eiche		außer Nr. 9, 9 A, 11 bis 11 C, 13 und 15, 16 und 18	5K	2
Am Anger	Groß Glienicke			6	
Am Bahnhof	Grube			6	
Am Bassin	Nördliche Innenstadt			3	2
Am Böttcherberg	Klein Glienicke			6	1
Am Brunnen	Teltower Vorstadt			6	2
Am Buchhorst	Industriegelände			4K	1
Am Bürohochhaus	Industriegelände			5K	2
Am Denkmal	Groß Glienicke			6	
Am Drachenberg	Bornstedt		außer Nr. 1 und 2	5	
Am Durchstich	Neu Fahrland			6	
Am Eichenhain	Eiche			6	
Am Eichholz	Uetz			6	
Am Emscherbrunnen	Groß Glienicke			6	
Am Fenn	Groß Glienicke			6	
Am Fenn	Waldstadt I			6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland			6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt			6	2
Am Friedhof	Drewitz			6	
Am Friedhof	Fahrland			6	
Am Garten	Marquardt			6	
Am Gehölz	Gluckstraße			5K	
Am Golfplatz	Nedlitz			5K	2
Am Großen Flachspfuhl	Fahrland			6	
Am Großen Graben	Fahrland			6	
Am Großen Herzberg	Eiche			6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland			6	
Am Grünen Weg	Eiche			6	
Am Hämphorn	Sacrow			6	
Am Hang	Nauener Vorstadt			5	
Am Havelblick	Südliche Innenstadt		außer Nr. 10 bis 12	5K	1
Am Heineberg	Bornim			6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt			6	
Am Kanal	Marquardt			6	
Am Kanal	Nördliche innenstadt	Burgstr. bis Große Fischerstr.	Nr. 2 bis 6A, 66 bis 73	5	1
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	Fr.-Ebert-Str. bis Burgstr.	Nr. 7 bis 65	4K	1
Am Kirchberg	Neu Fahrland			6	1
Am Klubhaus	Babelsberg Süd			5K	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Küssel	Grube			6	
Am Langen Berg	Eiche	Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	Nr. 1 bis 12	5K	2
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West			5K	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt			5	
Am Meedehorn	Sacrow			6	
Am Mittelbusch	Stern			6	
Am Moosfenn	Waldstadt II	WD Heinrich-Mann-Allee bis Kiefernring		5	2
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Behlerstr. bis Alleestraße		4K	1
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Alleestraße bis Große Weinmeisterstraße		4K	2
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt			5	
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt			4K	1
Am Nuthetal	Schlaatz			4	1
Am Pappelgrund	Marquardt			6	
Am Park	Groß Glienicke			6	
Am Parkplatz	Marquardt			6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland			6	
Am Parkplatz	Paaren			6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nedlitzer Str. bis Vogelweide	Nr. 1 bis 15	5	2

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt			6	
Am Raubfang	Bornim			6	
Am Rehweg	Neu Fahrland			6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt			5	
Am Schießplatz	Fahrland			6	
Am Schlahn	Groß Glienicke			6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II			5	
Am Schloßpark	Marquardt			6	
Am Schragen	Bornstedt			4K	1
Am Seeblick	Groß Glienicke			6	
Am Siegbundberg	Marquardt			6	
Am Silbergraben	Drewitz			6	
Am Spitzen Berg	Fahrland			6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd			5K	
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen		5	
Am Stadtrand	Waldstadt I		außer Nr. 1 bis 44	5	
Am Stich	Paaren			6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	ab B 2 bis zum Klinikeingang		6	1
Am Tempelberg	Eiche			6	
Am Upstall	Fahrland	ab Gartenstraße bis Wendehammer		6	1
Am Vogelherd	Nedlitz			6	
Am Wald	Fahrland			6	
Am Wald	Marquardt			6	
Am Wald	Teltower Vorstadt			6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke			6	
Am Waldrand	Klein Glienicke			6	1
Am Weinberg	Fahrland			6	
Am Weinberg	Groß Glienicke			6	
Am Weißen See	Nedlitz			6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland			6	1
Am Wildpark	Potsdam West		Nr 1 bis 4	5K	1
Am Windmühlenberg	Bornim			6	
Amselweg	Marquardt			6	
Amtsstr.	Bornstedt			6	
Amundsenstr.	Bornim		außer Nr. 18, 20, 20 A-C, 22, 24, 24A-C, 31A und 48	4K	1
An den Eisbergstücken	Fahrland			6	
An den Hugstücken	Fahrland			6	
An den Hüllwiesen	Fahrland			6	
An den Korbweiden	Fahrland			6	
An den Korbweiden	Teltower Vorstadt			6	
An den Leddigen	Fahrland			6	
An den Streuwiesen	Uetz			6	
An den Wasserbehältern	Neu Fahrland			6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd			6	
An der alten Kreisstr.	Marquardt			6	
An der alten Windmühle	Fahrland			6	
An der Alten Zauche	Schlaatz			4	1
An der Autobahn	Satzkorn			6	
An der Bauernheide	Fahrland			6	
An der Brauerei	Industriegelände			5K	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt			5K	
An der Jubelitz	Fahrland			6	
An der Kaserne	Fahrland			6	
An der Kirche	Groß Glienicke			6	
An der Mole	Neu Fahrland			6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt			4K	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd			6	
An der Pirschheide	Wildpark	ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	Nr. 11, 28, 30, 40 bis 42	5K	1
An der Pirschheide (LBS-Tunnel)	Wildpark			4	
An der Roten Kaserne	Nedlitz			5K	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd			5K	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord			5K	1
An der Trift	Fahrland			6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt			6	
An der Windmühle	Fahrland			6	
An der Wublitz	Marquardt			6	
Angermannstr.	Bornstedt			5K	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland			6	
Anhaltsstr.	Babelsberg Süd			5	2
Anni-von-Gottberg-Str.	Kirchsteigfeld	Richarda-Huch-Str.bis D.-Schneider-Str.		5K	2
Apfelweg	Bornstedt			6	
Asta-Nielsen-Str.	Drewitz			5K	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt			5	2
August-Bebel-Str.	Babelsberg Süd			4K	1
August-Bier-Str.	Babelsberg Nord			5	
August-Bonnes-Str.	Bornstedter Feld			6	
Aussichtsweg	Neu Fahrland			6	
B 273	Marquardt			6	
Babelsberger Str.	Südliche Innenstadt			4K	1

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Baberowweg	Babelsberg Süd		außer Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 12A, 13, 14, 15, 17, 18, 19 und 20	5K	
Bäckerstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Badestellenweg	Neu Fahrland			6	
Bahnhofsstr.	Stern	Ecke Großbeerenstr.		5	
Bahnhofstr.	Satzkorn			6	
Bahnweg	Marquardt			6	
Baldurstr.	Babelsberg Nord			5	
Bartholomäus-Neumann-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Bassewitzstr.	Neu Fahrland			6	
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt			5	
Bauernweg	Fahrland			6	
Baumhaselring	Eiche	Roßkastanienstraße bis Kirschenstieg Nr. 18 bis 88 und Nr. 1 bis 59	außer 4, 4A, 6, 8, 10, 12, 14 und 16	5K	2
Baumschulenweg	Eiche	Kaiser-Friedrich-Str. bis Lindstedter Str. WD Altes Rad bis Roßkastanienstraße	Nr. 6A bis 6E,7A,8A, 8B, 9, 9A, 9B	5K	2
Bebraer Str.	Drewitz			6	
Beethovenstr.	Gluckstraße		außer Nr. 26 bis 38 (gerade Hausnummern)	5K	
Beetzweg	Babelsberg Süd			6	
Behlertstr.	Berliner Vorstadt	Berliner Str. bis Am Neuen Garten	Nr. 1 bis 4B und 31 bis Ende	4K	1
Behlertstr.	Nauener Vorstadt	Am Neuen Garten bis Fr.-Ebert-Str.	Nr. 4C bis 30	5	2
Behringstr.	Babelsberg Nord			5K	1
Bendastr.	Babelsberg Nord			3	
Benkertstr.	Nördliche Innenstadt			3	
Benzstr.	Babelsberg Süd			5K	1
Bergholzer Str.	Teltower Vorstadt			5	
Bergstr.	Groß Glienicke			6	
Bergstr.	Marquardt			6	
Bergstr.	Satzkorn	ab Dorfstraße bis Straße zum Bahnhof		6	1
Bergweg	Babelsberg Nord			6	
Bergweg	Marquardt			6	
Berliner Str.	Berliner Vorstadt		außer Nr. 105	4K	1
Bernhard-Kellermann-Str.	Waldstadt I			5	
Bertha-von-Suttner-Str.	Nauener Vorstadt			5	
Bertinistr.	Nauener Vorstadt			6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt			6	
Bertolt-Brecht-Str.	Waldstadt I			5	
Bettina-von-Arnim-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Beyerstr.	Nauener Vorstadt			5	2
Biberkiez	Schlaatz			5	
Biberweg	Babelsberg Süd			6	
Biemannsloch	Paaren			6	
Binsenhof	Schlaatz			5	
Birkenhügel	Eiche			6	
Birkenstr.	Nauener Vorstadt			5	
Birkenweg	Groß Glienicke			6	
Birnenweg	Bornstedt			6	
Birnenweg	Neu Fahrland			6	
Birnenweg	Satzkorn			6	
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Meisenweg		5	1
Blumenstr.	Bornstedt			6	
Blumenweg	Babelsberg Süd			6	
Blumenweg	Marquardt			6	
Böcklinstr.	Berliner Vorstadt			5	2
Bornstedter Feld	Bornstedt			6	
Bornstedter Str.	Bornstedt			4K	1
Brandenburger Str.	Nördliche Innenstadt			1K	1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt			4K	1
Braumannweg	Groß Glienicke			6	
Breite Str.	Brandenburger Vorstadt	Nr. 17 bis 23 Zugang über Lindenstr.		4	
Breite Str.	Nördliche Innenstadt		außer Nr. 15 bis 17	4K	1
Breiter Weg	Bornim			6	
Brentanoweg	Jägervorstadt			5	
Bruchweg	Fahrland			6	
Bruno-H.-Bürgel-Str.	Babelsberg Nord		WD für Nr.7 - 17 und 20 - 52	5K	2
Buchenweg	Neu Fahrland			6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke			6	
Burgstr.	Nördliche innenstadt			5	
Bussardweg	Bornstedt			6	
Busweg	Neu Fahrland			6	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saamunder Straße		5	2
Carl-Christian-Horvath-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Carl-von-Ossietzky-Str.	Brandenburger Vorstadt			5	
Charlottenstr.	Nördliche Innenstadt	Berliner Str. bis Französische Str.	Nr. 55 bis 82	4K	2
Charlottenstr.	Nördliche Innenstadt	SR Französische Str. bis Schopenhauer Str.	Nr. 1 bis 54 und 83 bis 128	3K	2
Chopinstr.	Stern			6	
Christophorusweg	Groß Glienicke			6	
Clara-Schumann-Str.	Drewitz	Trebbiner Str. bis Marie-Juchacz-Str.		5K	2

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Clara-Zetkin-Str.	Brandenburger Vorstadt			5	
Conrad-Veidt-Str.	Drewitz			5K	
Daimlerstr.	Babelsberg Nord			5	1
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt			6	
David-Gilly-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Dennis-Gabor-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Dianastr.	Babelsberg Süd			5	
Dieselstr.	Babelsberg Süd		außer Nr. 47 bis 51	5	
Döberitzer Str.	Fahrland			6	
Döberitzer Weg	Fahrland			6	
Döberitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Dohlenweg	Groß Glienicke			6	
Domstr.	Babelsberg Nord			5K	2
Donarstr.	Babelsberg Nord			5K	
Dorfstr.	Fahrland	ab Fahrländer Ch. bis Fahrländer Ch.		6	1
Dorfstr.	Groß Glienicke			6	1
Dorfstr.	Grube			6	
Dorfstr.	Paaren			6	
Dorfstr.	Satzkorn	von Ketziner Str. bis Bergstr.		6	1
Dorfstr.	Uetz	ab Paretzer Str. Dorfstraße Wende- hammer		6	
Dorothea-Schneider-Str.	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Str. bis Anni- von-Gottberg-Str.		5K	2
Dortustr.	Nördliche Innenstadt	Charlottenstr. bis Obere Planitz	Nr. 24 bis 50	4	2
Dortustr.	Nördliche Innenstadt	SR Hegelallee bis Charlottenstr.	Nr. 1 bis 23 und 51 bis 74	3	2
Dr. Kurt-Fischer- Str.	Groß Glienicke			6	
Drevesstr.	Teltower Vorstadt	WD von H.-Mann-Allee bis Am Brunnen	WD von Nr. 1 bis 6	5	2
Drewitzer Str.	Waldstadt I		WD außer Nr. 1 bis 22	4K	1
Driftweg	Marquardt			6	
Drosselweg	Marquardt			6	
Dürerstr.	Berliner Vorstadt			5	
Ebereschenweg	Groß Glienicke			6	
Ebräerstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Ecksteinweg	Eiche			5K	
Eduard-Claudius-Str.	Waldstadt I			5	
Eduard-Engel-Str.	Bornstedter Feld			5	
Eduard-von-Winterstein-Str.	Drewitz			5K	
Ehrenpfortenbergstr.	Eiche	SR Kaiser-Friedrich-Str. bis Nr. 10A WD von Kaiser-Friedrich-Str. bis Nr. 11	Nr. 1 bis 10a	5K	2
Eichelkamp	Nedlitz			6	
Eichenallee	Bornstedt	Fußweg zum Drachenberg bis Am Drachenberg		5K	
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn			6	
Eichenring	Eiche			5K	2
Eichenweg	Babelsberg Süd			6	
Einkaufsweg	Neu Fahrland			6	
Eisenhartstr.	Nauener Vorstadt			5	
Eleonore-Prochaska-Str.	Drewitz			5K	
Eltesterstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Emil-Jannings-Str.	Medienstadt			5	2
Erich-Arendt-Str.	Nedlitz			5K	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld			5K	
Erich-Pommer-Str.	Drewitz			5K	
Erich-Weinert-Str.	Waldstadt I	WD Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Str.		5	1
Erlenhof	Schlaatz			5	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz			5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz			5	
Ernst-Thälmann-Str.	Groß Glienicke			6	
Erwin-Barth-Str.	Bornstedter Feld			5	
Eschenweg	Marquardt			6	
Espengrund	Babelsberg Nord			5	
Eulenkamp	Stern			6	
Fahrländer Chaussee	Fahrland	von Ketziner Straße bis Dorfstraße		6	1
Fahrländer Chaussee	Marquardt			6	
Fahrländer Damm	Nedlitz			6	
Fahrländer Str.	Marquardt			5K	
Fahrländer Weg	Marquardt			6	
Fährstr.	Sacrow			6	
Fährweg	Marquardt			6	
Fährweg	Uetz			6	
Falkenhorst	Schlaatz			5	
Falkenreder Weg	Uetz			6	
Fasanenweg	Marquardt			6	
Fehlowweg	Fahrland			6	
Feldweg	Grube			6	
Ferbitzer Weg	Fahrland			6	
Ferdinand-Jühlke-Weg	Bornstedter Feld			6	
Feuerbachstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Fichtenallee	Stern			6	
Fichtestr.	Potsdam West			5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord			6	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Finkenweg	Marquardt			6	
Finkenweg	Südliche Innenstadt		außer Nr. 5	5	2
Fintelmannstr.	Bornstedter Feld			6	
Fischerweg	Fahrland			6	
Flachsweg	Fahrland			6	
Florastr.	Bornim		Nr. 1 bis 47 ungerade und Nr. 4 bis 30 gerade	6	
Flotowstr.	Gluckstraße			5	2
Fontanestr.	Babelsberg Nord			5K	2
Fontanestr.	Neu Fahrland			6	
Forstallee	Groß Glienicke			6	
Försterweg	Babelsberg Süd			5	
Forststr.	Potsdam West			4K	1
Franz-Mehring-Str.	Babelsberg Süd			5	
Französische Str.	Nördliche Innenstadt			5	2
Freiheitsstr.	Groß Glienicke			6	
Freiligrathstr.	Babelsberg Nord			6	
Freyaplatz	Babelsberg Nord			5	
Friedhofsgasse	Südliche Innenstadt			5K	2
Friedhofsweg	Fahrland			6	
Friedrich-Ebert-Str.	Nauener Vorstadt	Nauener Tor bis Alleestr.	Nr. 32 bis 84	4	2
Friedrich-Ebert-Str.	Nördliche Innenstadt	SR von Charlottenstr. bis Nauener Tor WD Am Kanal bis Nauener Tor	Nr. 9 bis 31 und 85 bis 104	3	2
Friedrich-Ebert-Str.	Nördliche Innenstadt	SR von Heinrich-Mann-Allee bis Charlottenstr. WD Am Kanal bis Nauener Tor und Heinrich-Mann-Allee bis Am Kanal	Nr. 1 bis 8 und 105 bis 122	3K	2
Friedrich-Engels-Str.	Innenstadt Süd			4	1
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld			6	
Friedrich-List-Str.	Babelsberg			4K	2
Friedrichspark	Marquardt			6	
Friedrich-W.-Murnau-Str.	Drewitz			5K	
Friedrich-Wolf-Str.	Waldstadt I			5	
Friesenstr.	Babelsberg Süd	Großbeerestraße bis Dieselstraße	Nr. 2, 3, 3A, 4, 5, 5A, 5B, 6, 7, 7A, 7B, 8, 9, 9A	5	
Fritz-Encke-Str.	Bornstedter Feld			6	
Fritz-Lang-Str.	Drewitz			5K	
Fritz-Zubeil-Str.	Babelsberg Süd	WD von Wetzlaer Str. bis Großbeerenstr.		5K	2
Fuldaer Str.	Stern			6	
Fultonstr.	Babelsberg Süd			5	2
Gagarinstr.	Stern	WD von Großbeerenstr. bis Lilientalstr.	WD für Nr. 2-10 gerade und 1, 5 und 7	5	2
Gallieistr.	Stern			5	2
Ganghoferstr.	Neu Fahrland			6	
Garnstr.	Babelsberg Nord			5	
Gartenstr.	Babelsberg Süd			5	
Gartenstr.	Fahrland	von Triftweg bis Am Upstall		6	1
Gatower Weg	Groß Glienicke			6	
Gaußstr.	Stern			5	
Geiselbergstr.	Golm			5K	1
Gellertstr.	Fahrland	ab B 2 bis Ketziner Straße		6	1
Gellertstr.	Neu Fahrland			6	
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Str.		5K	2
Georg-Potente-Weg	Bornstedter Feld			6	
Gerlachstr.	Drewitz	SR von Neuendorfer Str. bis Zum Kirchsteigfeld WD von Zum Kirchsteigfeld bis Nuthe-schnellstraße	SR für Nr. 1, 2, 3, 5, 6/8	5K	2
Gertrud-Feiertag-Str.	Bornstedter Feld			6	
Gertrud-Kolmar-Str.	Drewitz			5K	
Geschwister-Scholl-Str.	Brandenburger Vorstadt	Zeppelinstr. bis Hans-Sachs-Str.	Nr. 1 bis 21 und 73 bis Ende	4	2
Geschwister-Scholl-Str.	Potsdam West	Hans-Sachs-Str. bis Am Neuen Palais – WD außer Nr 67A	Nr. 22 bis 39, 41 bis 50 und 54 bis 72	4K	2
Giebelweg	Groß Glienicke			6	
Ginsterweg	Waldstadt II			5	
Gitterdamm	Uetz			6	
Gladiolenweg	Satzkorn			6	1
Glasmeisterstr.	Babelsberg Nord			5	
Glienicker Brücke (Vorplatz)	Berliner Vorstadt			4	
Glienicker Weg	Fahrland			6	
Glienicker Winkel	Klein Glienicke			6	
Gluckstr.	Gluckstraße			5	
Glumestr.	Nauener Vorstadt			5K	
Goethestr.	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstr. bis Behringstr.	WD von Nr. 3 bis 9 ungerade	5	1
Golmer Chaussee	Bornim			6	1
Gontardstr.	Potsdam West			5	
Gotteswiesenweg	Fahrland			6	
Grabenstr.	Bornstedt			6	
Graf-von-Schwerin-Str.	Nauener Vorstadt			6	
Gregor-Mendel-Str.	Jägervorstadt	WD außer Brentanoweg bis Voltaireweg		5	2
Grenzallee	Nedlitz			6	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Grenzstr.	Babelsberg Nord			5	1
Grenzweg	Fahrland			6	
Griebnitzstr.	Klein Glienicke			6	
Grillparzerstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Gröbenstr.	Bornim	bis OA	Nr. 1 bis 38A	6	
Großbeerenstr.	Babelsberg Süd, Stern			4K	1
Große Fischerstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Große Weinmeisterstr.	Nauener Vorstadt			5K	2
Grotrianstr.	Stern			5	2
Grüner Weg	Bornim			6	
Grüner Weg	Groß Glienicke			6	
Grünstr.	Babelsberg Süd			5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz			5K	
Günther-Simon-Str.	Drewitz			5	
Gustav-Meyer-Str.	Bornstedter Feld			6	
Gutenbergstr.	Nördliche Innenstadt	SR von Hebbelstr. bis Berliner Str. WD von H.-Thoma-Str. bis Berliner Str.	Nr. 38 bis 67	4	2
Gutenbergstr.	Nördliche Innenstadt	SR von Schopenhauer Str. bis Hebbelstr. WD von Schopenhauerstr. bis H.-Thoma-Str.	Nr. 1 bis 33 und 68 bis 115	3	2
Gutsstr.	Bornim		außer Nr. 19	6	
Habichthorst	Schlaatz			5	
Habichtweg	Bornstedt			6	
Haeckelstr.	Potsdam West			5	2
Hainbuchenweg	Groß Glienicke			6	
Hainholzstr.	Nedlitz			6	
Handelshof	Industriegelände			5	2
Hannes-Meyer-Str.	Bornstedter Feld			6	
Hannoversche Str.	Fahrland			6	
Hans-Albers-Str.	Drewitz			5K	2
Hans-Grade-Ring	Stern			5	
Hans-Köle-Weg	Bornstedter Feld			6	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost			5	
Hans-Sachs-Str.	Brandenburger Vorstadt			5	
Hans-Thoma-Str.	Nördliche Innenstadt			4K	1
Haseleck	Marquardt			6	
Haseloffweg	Uetz			6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt			6	
Hasensteg	Fahrland			6	
Hasenweg	Fahrland			6	
Hasenweg	Satzkorn			6	
Hauptbahnhof (Fahrbahn)	Nördliche Innenstadt			1	
Hauptbahnhof (Gehwege)	Nördliche Innenstadt			1	
Hauptbahnhof (Kurzzeit- parkplatz)	Nördliche Innenstadt			1	
Hauptbahnhof (Taxispur)	Nördliche Innenstadt			1	
Hauptstr.	Marquardt			5K	
Hauptweg	Grube			6	
Hebbelstr.	Nauener Vorstadt	Kurfürstenstr. bis Am Neuen Garten	Nr. 6 bis 41	5	
Hebbelstr.	Nördliche Innenstadt	Kurfürstenstr. bis Charlottenstr.	Nr. 1 bis 5 und 42 bis 56	3	2
Hechtsprung	Groß Glienicke			6	1
Heckenstr.	Bornim			6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt		Hegelallee Nr. 30 bis 57	4	1
Hegelallee	Nördliche Innenstadt		Nr.1 bis 29	4K	1
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heideweg	Babelsberg Süd	Patrizierweg bis Althoffstraße	Nr. 20 bis 46	5	
Heideweg	Babelsberg Süd	Paul-Neumann-Straße bis Pestalozzi- straße	Nr. 1 bis 19	5K	
Heilig-Geist-Str.	Nördliche Innenstadt			5	
Heimrode	Teltower Vorstadt			6	
Heinestr.	Babelsberg Nord			5	
Heinrich-George-Str.	Babelsberg / Medienstadt			5	2
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland			6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt		Nr. 25 bis 64	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt		Nr. 65 bis 92	4K	2
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt		Nr. 4 bis 24	4	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	Verkehrsstraße	Nr. 92 bis Ende	4K	1
Heinrich-von-Kleist-Str.	Babelsberg Süd			5	
Heinrich-Zeining-Str.	Bornstedter Feld			6	
Helene-Lange-Str.	Nauener Vorstadt			5	2
Helmholtzstr.	Berliner Vorstadt			5	
Helmut-Just-Str.	Groß Glienicke			6	
Henning-von-Tresckow-Str.	Nördliche Innenstadt			5	1
Herderstr.	Babelsberg Nord			5	
Hermann-Elflein-Str.	Nördliche Innenstadt			3	1
Hermann-Göriz-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Hermann-Kasack-Str.	Bornstedter Feld			6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke			6	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Hermann-Maaß-Str.	Babelsberg Nord	WD von Behringstr. bis Bruno-H.-Bürgel-Str.	außer Nr. 58 bis 64 ger. und 57 bis 77 unger. (WD von Nr. 10 bis 16 ger. und 49 bis 57 unger. und Nr. 52 und 54)	5	2
Hermann-Mächtig-Str.	Bornstedter Feld			5	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld			5	
Hermann-Muthesius-Str.	Schlaatz			5K	
Herta-Hammerbacher-Str.	Bornstedter Feld			5	
Herthastr.	Babelsberg Nord	ohne Stichstraßen	Nr. 1, 2 und 16	5K	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz			5	
Herzbergstr.	Bornim			6	
Hessestr.	Nauener Vorstadt			5	
Hoffbauerstr.	Nördliche Innenstadt			5	2
Höhenstr.	Nauener Vorstadt		außer Nr. 25	5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord			6	
Holzmarktstr.	Nördliche Innenstadt			6	
Horst-Bienek-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Horstweg	Babelsberg Süd			4K	1
Hubertusdamm	Gluckstraße		außer Nr. 40A	5	
Hügelweg	Bornim			6	
Hügelweg	Neu Fahrland			6	
Hugstr.	Bornim	WD von Potsdamer Str. bis Mitschurinstr.	außer Nr. 17/18 bis 26	6	2
Humboldtbrücke	Zentrum Ost			5	
Humboldtring	Zentrum Ost	Babelsberger Str. bis Nuthestr.	Nr 1 bis 13	5K	1
Humboldtring	Zentrum Ost	Wohngebiet, einschl. Auf- und Abfahrt Nuthestr.	außer Nr. 32 bis 120 gerade	5	
Im Bogen	Potsdam West			5	2
Im Hirschen	Groß Glienicke			6	
Im Park	Marquardt			6	
Im Schäferfeld	Stern			6	
Im Winkel	Fahrland			6	
Immenseestr.	Potsdam West			5	
In der Aue	Gluckstraße			6	
In der Feldmark	Golm			5K	1
Inselhof	Schlaatz			5	
Interessentenweg	Groß Glienicke			6	
Isoldestr.	Groß Glienicke			6	
Jagdhausstr.	Stern	ab Otto-Haseloff-Str. bis Großbeerenstr.	außer Nr. 33	5K	2
Jägerallee	Jägervorstadt		außer Nr. 37 bis 40	4K	1
Jägersteig	Babelsberg Süd	ohne Stichstraßen	außer Nr. 18 bis 36	5	
Jägerstr.	Nördliche Innenstadt			3	1
Jahnstr.	Babelsberg Süd			5	
Jakob-von-Gundling-Str.	Bornstedter Feld			5K	
Jochen-Klepper-Str.	Bornstedter Feld			6	
Johanna-Just-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Johannes-Kepler-Platz	Stern			5	
Johannes-Lepsius-Str.	Bornstedter Feld			5	
Johannes-R.-Becher-Str.	Waldstadt I			5	
Johannsenstr.	Babelsberg Nord			5	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord			5	
Joliot-Curie-Str.	Nördliche innerstadt			5	
Jutestr.	Babelsberg Nord			5	
Kaffeeweg	Eiche			6	
Kahlenbergstr.	Eiche	Baumschulenweg bis Krumme Str.		6	2
Kaiser-Friedrich-Str.	Eiche		außer Nr. 5 bis 5D, 30 A, 68 B und 68 C, 96	4K	2
Kanalweg	Uetz			6	
Kantstr.	Potsdam West			5	
Karen-Jeppe-Str.	Bornstedter Feld			6	
Karl-Förster-Str.	Zentrum Ost			5	
Karl-Gruhl-Str.	Babelsberg Nord			5K	1
Karl-Krieger-Str.	Bornstedter Feld			5	
Karl-Liebknecht-Str.	Babelsberg Nord	WD von Lutherplatz bis R.-Breitscheid-Str. und Lutherstr. bis Allee nach Glienicke	außer Nr. 50	3K	1
Karl-Liebnecht-Str.	Golm			5K	1
Karl-Marx-Str.	Babelsberg Nord	WD von Rudolf-Breitscheid-Str. bis Behringstraße		4	2
Karoline-Schulze-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Str. bis Zeppelinstr.	WD außer Nr.22 B bis D	4K	2
Kastanienweg	Satzkorn			6	1
Katharinastr.	Stern			6	
Katharinenholzstr.	Bornstedt			6	
Käthe-Kollwitz-Str.	Waldstadt I			5	
Käuzchenweg	Waldstadt I			6	
Kellerstr.	Stern			6	
Ketziner Str.	Fahrland	von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee		6	1
Kiefernring	Waldstadt II			5	2

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Kiefernweg	Neu Fahrland			6	
Kienhorststr.	Fahrland			6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Str. bis Georg-Hermann-Allee		4K	2
Kietzer Str.	Fahrland			6	
Kiezstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Kirchlandweg	Groß Glienicke			6	
Kirchstr.	Drewitz			6	
Kirchweg	Paaren			6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	WD außer Nr. 1 und 6A bis 6Z	5	2
Kirschweg	Paaren			6	
Kladower Str.	Sacrow			6	1
Kleewall	Babelsberg Süd			6	
Kleine Fischerstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Str.	Babelsberg Süd			5K	2
Kleine Weinmeisterstr.	Nauener Vorstadt			5	2
Kleingartenweg	Marquardt			6	
Klinikweg	Neu Fahrland			6	
Klopstockstr.	Babelsberg Nord			5	
Knobelsdorffstr.	Potsdam West	WD außer Roseggerstraße bis Zeppelinstraße	WD außer Nr. 2, 4, 6	5	2
Kohlhasenbrücker Str.	Stern	Großbeerenstr. bis z. Z. Nr. 100 (Feuerwehr)		5K	1
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt			5	2
Königsweg	Fahrland			6	
Konrad-Wachsmann-Str.	Bornstedter Feld			6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	Parkstr.	Nr. 13 - 61 ungerade	4	2
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	Verkehrsstraße	Nr. 1 bis 3 ungerade und 2 bis 50 gerade	4K	2
Konsumhof	Babelsberg Süd			5	
Kopernikusstr.	Babelsberg Süd	WD von Benzstr. bis Althoffstraße	WD außer Nr. 32 bis 57	5K	2
Koppelweg	Satzkorn			6	
Koppelweg	Uetz			6	
Körnerweg	Babelsberg Nord			5	
Kottmeierstr.	Teltower Vorstadt			6	
Krampnitzer Str.	Sacrow			6	1
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Kreuzstr.	Babelsberg Nord			5	
Kreuzweg	Satzkorn			6	
Krumme Str.	Eiche			6	
Kuckucksruf	Waldstadt I			5	
Kuhforter Damm	Eiche			6	2
Kunersdorfer Str.	Teltower Vorstadt			6	
Kurfürstenstr.	Nördliche Innenstadt			3	1
Kurze Str.	Teltower Vorstadt			5	
Küsselstr.	Templiner Vorstadt			5	
L 20	Groß Glienicke			6	
L 92	Marquardt			6	
L 92	Uetz	ab Ortseingangsschild bis Siedlung		6	
Landhausweg	Groß Glienicke			6	
Lange Brücke	Nördliche Innenstadt			5	
Langhansstr.	Nauener Vorstadt		außer Nr. 4, 8, 16, 17, 18	6	
Lankestr.	Klein Glienicke			6	1
Laplacering	Stern			5	
Leiblstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Leibnizring	Stern			5	
Leipziger Str.	Templiner Vorstadt	ohne Uferweg		4K	1
Leistikowstr.	Nauener Vorstadt			5K	
Leiterstr.	Templiner Vorstadt			5	
Lendelallee	Bornstedt			6	
Lenebergweg	Fahrland			6	
Lennéstr.	Brandenburger Vorstadt		außer Nr. 36	5	
Lerchensteig	Nedlitz			6	2
Lessingstr.	Babelsberg Nord			5	
Lichtungsweg	Neu Fahrland			6	
Liefelds Grund	Waldstadt II			5	
Lilienthalstr.	Stern			5	2
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt			6	
Lindengrund	Eiche			6	
Lindenstr.	Nördliche Innenstadt	WD Hegelallee bis Charlottenstr.		3	1
Lindenstr.	Satzkorn			6	1
Lindstedter Chaussee	Bornim			6	
Lindstedter Str.	Eiche			6	
Lisdorf	Waldstadt I			6	
Lise-Meitner-Str.	Drewitz			5K	
Lortzingstr.	Gluckstraße			5K	
Lotte-Pulewka-Str.	Zentrum Ost		außer Nr. 18	5	2
Louis-Nathan-Str.	Klein Glienicke			6	
Ludwig-Boltzmann-Str.	Bornstedter Feld			5	
Ludwig-Richter-Str.	Berliner Vorstadt			5	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Luisenplatz	Brandenburger Vorstadt			3	1
Luisenplatz (Platz)	Brandenburger Vorstadt			3	
Lutherplatz	Babelsberg Süd			5	1
Lutherstr.	Babelsberg Nord			5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz			5	
Maimi-von-Mirbach-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Mangerstr.	Berliner Vorstadt			5	2
Margarete-Buber-Neu- mann-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Marie-Hannemann-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Marie-Juchacz-Str.	Kirchsteigfeld			5K	2
Märkerring	Fahrland			6	
Märkische Str.	Fahrland			6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt			5	2
Maronenweg	Fahrland			6	
Marquardter Chaussee	Bornim	bis OA		4K	1
Marquardter Damm	Bornim			6	
Marquardter Str.	Bornim			6	
Marquardter Str.	Fahrland	ab Ketziner Str. bis Ortsausgang		6	
Marquardter Str. Ausbau	Fahrland			6	
Mauerstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Max-Born-Str.	Stern	Auf-/Abfahrt Nuthestr. bis Galileistr.	WD außer Nr. 24 und 26	5	2
Max-Eyth-Allee	Bornim		Nr. 2 bis 11, 34 A, 36, 44 A, 47 bis 50, 53 und 100 bis 130	6	2
Maxie-Wander-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Max-Planck-Str.	Südliche Innenstadt		außer Nr. 8 und 10 A	5K	
Max-Volmer-Str.	Zentrum Ost			5	
Maybachstr.	Potsdam West			5	
Mehlbeerenweg	Eiche			5K	
Meisenweg	Marquardt			6	
Meisenweg	Waldstadt I			6	
Meistersingerstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Melchior-Bauer-Str.	Bornstedter Feld			5	
Mendelssohn-Bartholdy-Str.	Gluckstraße			5K	2
Menzelstr.	Berliner Vorstadt			5	2
Merkurstr.	Babelsberg Süd			6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	bis OA		4K	1
Mies-van-der-Rohe-Str.	Bornstedter Feld			6	
Milanhorst	Schlaatz			5	
Milanring	Fahrland			6	
Mildred-Harnack-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Mitschurinstr.	Bornim			6	1
Mittelbruchweg	Fahrland			6	
Mitteldamm	Babelsberg Süd			5	
Mittelstr.	Nördliche Innenstadt			3	
Mittelweg	Fahrland			6	
Mittelweg	Potsdam West			6	
Möbelhof	Industriegelände			5K	2
Moosglöckchenweg	Waldstadt II			5	
Moritz-von-Egidy-Str.	Jägervorstadt			5K	
Mövenstr.	Klein Glienicke			6	
Mozartstr.	Gluckstraße			5K	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt			6	
Mühlendamm	Grube			6	
Mühlenring	Fahrland			6	
Mühlenstr.	Babelsberg Nord			5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt			6	
Mühlenweg	Paaren			6	
Mühlenweg	Satzkorn			6	
Müllerstr.	Babelsberg Nord			5	
Naberbruchweg	Fahrland			6	
Nansenstr.	Brandenburger Vorstadt	Geschwister-Scholl-Str. bis Zeppelinstr.		5	2
Nattwerder Weg	Grube			6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz			5K	
Nedlitzer Str.	Nedlitz	bis OA		4K	1
Nelly-Sachs-Str.	Kirchsteigfeld			5K	
Neu Hainholz	Neu Fahrland			6	
Neue Dorfstr.	Grube			6	
Neue Str.	Babelsberg Nord			5K	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd		WD außer Nr. 9 bis 18	5	1
Neuendorfer Str.	Stern	SR von Großbeerenstr. bis Zum Kirch- steigfeld – WD von Großbeerenstr. bis Nutheschneelstr.	Nr. 2 bis 26 gerade, 15, 17, 35 bis 39, 39B, 40 bis 42, 44, 45 und 46	4K	1
Neuer Sibirischer Weg	Satzkorn			6	
Newtonstr.	Stern			5K	2
Nibelungenstr.	Groß Glienicke			6	
Niels-Bohr-Ring	Stern			5	
Nietnerstr.	Bornstedter Feld			6	
Nordweg	Groß Glienicke			6	
Nuthedamm	Drewitz			4K	1

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Nutheschneelstraße		SR Auf- und Abfahrten		5K	1
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt			5	
Obstweg	Fahrland			6	
Obstweg	Satzkorn			6	
Orenstein & Koppel Str.	Babelsberg Süd			5K	
Orville-Wright-Str.	Bornstedter Feld			5	
Oskar-Meißner-Str.	Drewitz			5K	
Otterkiez	Schlaatz			5	
Otterweg	Babelsberg Süd			6	
Otto-Erich-Str.	Babelsberg Nord			5	
Otto-Hahn-Ring	Stern			5	
Otto-Haseloff-Str.	Stern	Galileistr. bis Jagdhausstr. WD Ziolkowskistr. bis Jagdhausstr.	außer Nr. 24, 24 A und 25	5	2
Otto-Nagel-Str.	Berliner Vorstadt			5	
Paetowstr.	Templiner Vorstadt			6	
Pappelallee	Bornstedt			4K	1
Pappelallee	Fahrland			6	
Pappelhof	Schlaatz			5	
Pappelweg	Satzkorn			6	
Parallelweg	Stern			6	
Paretzer Str.	Uetz	von Ortseingangsschild bis Siedlung		6	
Parkstr.	Jägervorstadt			5	
Parkweg	Marquardt			6	
Parkweg	Satzkorn			6	
Parzivalstr.	Groß Glienicke			6	
Pasteurstr.	Babelsberg Nord			5	
Patrizierweg	Gluckstraße	von Lortzingstraße bis Steinstraße	Nr. 9 bis Ende	5	
Paul-Engelhard-Str.	Bornstedter Feld			5	
Paul-Neumann-Str.	Babelsberg Süd			5K	2
Paul-Wegner-Str.	Drewitz			5	
Persiusstr.	Nauener Vorstadt			5	
Pestalozzistr.	Babelsberg Süd			4K	2
Peter-Behrens-Str.	Bornstedter Feld			6	
Pietschkerstr.	Stern			5	
Pilzweg	Fahrland			6	
Pilzweg	Groß Glienicke			6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord			5	
Plantagenstr.	Babelsberg Nord			5	1
Plattenweg	Marquardt			6	
Platz der Einheit (Platz)	Nördliche Innenstadt			3	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt			3	
Posthofstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	von Am Wiesenrain bis Abzweig nach Sacrow		6	
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke			6	1
Potsdamer Str.	Bornstedt / Bornim		außer Nr. 31 A, 107 , 107 B, 9 B und 9 C	4K	1
Potsdamer Str.	Fahrland			6	
Potsdamer Str.	Paaren	ab Ortseingang bis Ortsausgang		6	1
Prager Str.	Babelsberg Süd			6	
Priesterstr.	Fahrland			6	1
Priesterweg	Drewitz			6	
Priorter Weg	Fahrland			6	
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	Babelsberg Süd			4K	1
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	SR von Alleestr. bis Hessestraße WD von Alleestr. bis Nedlitzer Straße	SR von Nr. 1 bis 14 C WD von Nr. 1 bis 14	5K	2
Querweg	Groß Glienicke			6	
Ratsweg	Gluckstraße		außer Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14, 16	5K	
Ratsweg	Marquardt			6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt			6	
Rehsprung	Groß Glienicke			6	
Reiherbergstr.	Golm			5K	1
Reiherweg	Bornstedt	Verkehrsstraße WD von Kirschallee bis Pappelallee	Nr. 1 bis 3	5K	2
Reinhold-Schneider-Str.	Bornstedter Feld			6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Str.	Nr. 1 bis 3	5K	1
Rembrandtstr.	Berliner Vorstadt			5	
Reuterstr.	Babelsberg Nord			5	
Ribbeckstr.	Bornstedt		außer Nr. 50 und 51	4	
Ribbeckweg	Groß Glienicke			6	
Ricarda-Huch-Str.	Kirchsteigfeld			4K	2
Richard-Schäfer-Str.	Bornstedter Feld			5	
Richard-Wagner- Str.	Groß Glienicke			6	1
Ringstr.	Neu Fahrland			6	
Ringstr.	Satzkorn			6	1
Robert-Baberske-Str.	Drewitz			5	2
Robert-Koch-Str.	Babelsberg Nord			5K	
Röhrenstr.	Stern			5	
Rosa-Luxemburg-Str.	Babelsberg Nord			5	2
Roseggerstr.	Potsdam West			5	
Rosenstr.	Babelsberg Süd			5	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Rosenweg	Satzkorn			6	1
Roßkastanienstr.	Eiche			5	2
Rotdornweg	Babelsberg Süd			5K	
Rotdornweg	Groß Glienicke			6	
Rote-Kreuz-Str.	Babelsberg Süd			5	
Rotkehlchenweg	Fahrland			6	1
Rubensstr.	Berliner Vorstadt			5	
Rückertstr.	Bornim	Potsdamer Str. bis Marquardt Chaussee	außer Nr. 13 bis 16 N	4K	1
Rudolf-Breitscheid-Str.	Babelsberg Nord	Alt Nowawes bis Daimlerstraße	von Nr. 1 bis 17 ungerade und 2 bis 24 gerade	3	1
Rudolf-Breitscheid-Str.	Babelsberg Nord	von Daimlerstr. bis Plantagenstr.	Nr. 19 bis 65 ungerade und 26 bis 84 gerade	3K	1
Rudolf-Breitscheid-Str.	Babelsberg Nord	von Karl-Marx-Str. bis OA	von 180 bis Ende	4	1
Rudolf-Breitscheid-Str.	Babelsberg Nord	von Plantagenstr. bis Karl-Marx-Str.	von 86 bis 179	4K	1
Rudolf-Kierski-Weg	Bornstedter Feld			6	
Rudolf-Moos-Str.	Babelsberg Süd			5K	2
Ruinenbergstr.	Jägervorstadt			5	
Rundweg	Uetz			6	
Rundweg am Siegbund	Fahrland			6	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestr. bis Nedlitzer Str.	außer Nr. 4 bis 9 und 14	5K	2
Saarmunder Str.	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Wald- stadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4		5	2
Sacrower Allee	Groß Glienicke	ab B 2 bis R-Wagner Straße		6	1
Sandfeldweg	Uetz			6	
Satzkorn Weg	Fahrland			6	
Satzkorn Weg	Marquardt			6	
Satzkorn Weg	Paaren			6	
Sauerbruchstr.	Babelsberg Nord			5	
Schäferweg	Stern			6	
Schafkoppelweg	Fahrland			6	
Scheffelstr.	Babelsberg Nord			5K	2
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt			5	2
Schiffhof	Schlaatz			5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt			5	
Schillerstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Schlaatzstr.	Teltower Vorstadt			5	2
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	Friedrich-Engels-Str. bis Schlaatzstr.	von Nr. 1 bis 6	5	
Schlänitzeer Weg	Grube			6	
Schlegelstr.	Jägervorstadt			5	2
Schloßstr.	Nördliche Innenstadt			5	2
Schloßweg	Satzkorn			6	
Schlüterstr.	Potsdam West			5	
Schmidt's Hof	Grube			6	
Schneiderweg	Bornim			6	
Schopenhauerstr.	Brandenburger Vorstadt	SR insgesamt für Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße WD Voltaireweg bis Zeppelinstraße	außer Nr. 34, 40, 41, 42, 43, 44	3K	2
Schopenhauerstr.	Brandenburger Vorstadt	WD von Nr. 10 bis Anliegerstr. und Charlottenstr. bis Breite Str.			1
Schopenhauerstr.	Brandenburger Vorstadt	Wohnstraße	von Nr. 11 bis 18	3	2
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord			5	
Schräger Weg	Bornim			6	
Schubertstr.	Gluckstraße			5K	
Schulplatz	Bornstedt			5K	2
Schulsteig	Stern			6	
Schulstr.	Babelsberg Süd			5	2
Schulstr.	Marquardt			6	
Schusterweg	Marquardt			6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt			6	
Schwarzer Weg	Groß Glienicke			6	
Schwarzer Weg	Grube			6	
Schwarzer Weg	Marquardt			6	
Schwarzer Weg	Paaren			6	
Schwarzschildstr.	Stern			5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	ab B 2 bis Waldsiedlung		6	
Seepromenade	Groß Glienicke	ab Dorfstraße bis R-Wagner-Str.		6	1
Seestr.	Berliner Vorstadt			5	2
Seestr.	Marquardt			6	
Seitenweg	Fahrland			6	
Sellostr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Semmelweisstr.	Babelsberg Nord		außer Nr. 11	5	
Sibirischer Weg	Satzkorn			6	
Siedlung	Uetz			6	
Siedlungsweg	Eiche			6	
Siedlungsweg	Fahrland			6	
Siefertstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Siegbundweg	Fahrland			6	
Siegbundwiesenweg	Fahrland			6	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Siemensstr.	Babelsberg Süd			5	
Slatan-Dudow-Str.	Drewitz			5	
Sonnenlandstr.	Potsdam West			5	
Sonnentastr.	Waldstadt II			5	
Sonnenweg	Neu Fahrland			6	
Speckdammweg	Fahrland			6	
Sperberhorst	Schlaatz			5	
Spielstr.	Marquardt			6	
Spindelstr.	Babelsberg Nord			5	1
Spitzbergweg	Fahrland			6	
Spitzweggasse	Babelsberg Nord			5	
Spornstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Sprengselbergweg	Fahrland			6	
St. Anna-Str.	Groß Glienicke			6	
Stadttheide	Potsdam West			5	
Stadtplatz Drewitz (Parkflächen)	Drewitz			5	
Stadtplatz Kirchsteigfeld	Kirchsteigfeld			5	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz			5	
Stadtplatz Stern	Stern			5	
Stadtplatz Zentrum-Ost	Zentrum Ost			5	
Stahnsdorfer Str.	Babelsberg Süd	WD August-Bebel-Straße bis OA		5	1
Steinstr.	Babelsberg Süd	August-Bebel-Str. bis DB	Nr. 1 bis 27	5	
Steinstr.	Stern	Großbeerenstr. bis OA	Nr. 39 bis Ende, außer 80, 82, 84 und 98	5K	2
Stephensonstr.	Babelsberg Süd			5	2
Sternstr.	Drewitz	SR Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers- Str. und von Gaußstraße bis Jagdhausstr. WD von Trebbiner Straße bis Konrad- Wolf-Allee	außer Nr. 30 und 31	5K	1
Sternstr.	Drewitz	WD von Konrad-Wolf-Allee bis Nuthe- schnellstr.			2
Sternstr.	Drewitz	Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld		4K	1
Sternstr.	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Nutheschnell- straße	Nr. 28/29	6	
Stiftstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Stinthornweg	Neu Fahrland			6	
Stormstr.	Potsdam West			5	
Straße des Friedens	Satzkorn	ab Bergstraße bis Tulpenweg		6	1
Straße nach Sacrow	Fahrland	ab B 2 bis Sacrow		6	
Straße nach Sacrow	Sacrow			6	1
Straße zum Bahnhof	Satzkorn	ab Tulpenweg bis Bergstraße		6	
Stubenrauchstr.	Babelsberg Nord			5	
Talweg	Marquardt			6	
Tannenstr.	Klein Glienicke			6	1
Tannenweg	Klein Glienicke			6	
Teltower Damm	Schlaatz			6	
Templiner Str.	Templiner Vorstadt	bis OAWD Brauhausberg bis OA		4K	2
Thaerstr.	Bornstedt			6	
Theodor-Echtermeyer-Str.	Bornstedter Feld			6	
Theodor-Fontane- Str.	Groß Glienicke			6	
Tieckstr.	Jägervorstadt			5	2
Tiroler Damm	Waldstadt I			5	
Tizianstr.	Berliner Vorstadt		außer Nr. 21, 23 bis 25	5	
Tornowstr.	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstr.		5	2
Trebbiner Str.	Drewitz	von Clara-Schumann-Str. bis OA		4K	2
Triftweg	Fahrland	von Ketziner Straße bis Gartenstraße		6	1
Triftweg	Groß Glienicke			6	
Tristanstr.	Groß Glienicke			6	
Tschaikowskiweg	Gluckstraße			5	
Tschudistr.	Neu Fahrland			6	1
Tuchmacherstr.	Babelsberg Nord	WD Spindelstr. bis Grenzstr.		5	1
Tulpenweg	Satzkorn	ab Str. des Friedens bis Str. zum Bahnhof		6	1
Türkstr.	Nördliche Innenstadt			5	
Turmstr.	Drewitz	Fuldaer Str. bis Nuthestr.		6	
Türnstr.	Babelsberg Nord			5	
Uferpromenade	Groß Glienicke			6	
Uferweg	Neu Fahrland			6	
Uhlandstr.	Babelsberg Nord			5	
Ulanenweg	Jägervorstadt			5K	
Ulmstr.	Babelsberg Süd			5K	
Ulrich-Steinhauer-Str.	Groß Glienicke			6	
Ulrich-von-Hutten-Str.	Templiner Vorstadt			5K	
Ungerstr.	Potsdam West			6	
Unter den Eichen	Waldstadt I			6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke			6	
Verkehrshof	Industriegelände			5	2
Verlängerte Amtsstr.	Bornim			6	
Viereckremise	Nedlitz			5	
Virchowstr.	Babelsberg Nord			5	
Vogelbeerenweg	Eiche	WD von Weißdornweg bis Eichenring		5K	2

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Vogelsang	Teltower Vorstadt			6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt			5	
Voltaireweg	Jägervorstadt			5K	2
Voltastr.	Babelsberg Nord			5	
Wagnerstr.	Gluckstraße			6	
Waldhornweg	Stern	Jagdhausstraße bis Galileistraße	Nr. 23 bis 25 und 38 bis 40	5	
Waldmüllerstr.	Klein Glienicke			6	1
Waldschänkenweg	Neu Fahrland			6	
Waldsiedlung	Groß Glienicke			6	
Waldsteg	Groß Glienicke			6	
Waldsteig	Neu Fahrland			6	
Waldstr.	Teltower Vorstadt	Heinrich-Mann-Allee bis Heidereiterweg	Nr. 1 bis 3 und 15	5K	2
Waldweg	Paaren			6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt			5	
Walter-Funcke-Str.	Bornstedter Feld			5	
Walter-Klausch-Str.	Babelsberg Süd		außer Nr. 25 bis 29	5	
Wannseestr.	Klein Glienicke			6	1
Wasserstr.	Babelsberg Nord			6	
Wattstr.	Babelsberg Süd			5	2
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße		3	
Weberstr.	Fahrland			6	
Weg am Fahrländer See	Fahrland			6	
Weg am Krampnitzsee	Fahrland			6	
Weg nach Bornim	Eiche			6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Weidendamm	Babelsberg Süd			5K	
Weidenhof	Schlaatz			5	
Weidenweg	Satzkorn			6	
Weinbergstr.	Jägervorstadt			5	
Weinbergweg	Fahrland			6	
Weinmeisterweg	Sacrow			6	
Weißdornweg	Eiche	bis Vogelbeerenweg		5K	2
Wendensteig	Groß Glienicke			6	
Werderscher Damm	Wildpark			4K	2
Werderscher Weg	Potsdam West	von Geschwister-Scholl-Straße bis Feldweg	Nr. 1, 1A, 1B, 2, 3 bis 6	5K	
Werner-Nerlich-Bogen				6	
Werner-Seelenbinder-Str.	Nördliche Innenstadt			5	2
Wetzlarer Str.	Babelsberg Süd	Verkehrsstraße		5K	2
Wichgrafstr.	Babelsberg Nord			5	
Wielandstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Wieselkiez	Schlaatz			5	
Wiesenhof	Schlaatz			5	
Wiesenstr.	Zentrum Ost			5	2
Wiesenweg	Marquardt			6	
Wiesenweg	Paaren			6	
Wiesenweg	Satzkorn			6	
Wildapfelweg	Eiche			5K	2
Wildbirnenweg	Eiche			5K	2
Wildeberstr.	Stern	von Ziolkowskistr. bis Galileistr.	Nr. 20 bis 42	5	
Wildkirschenweg	Eiche			5K	
Wilhelm-Leuschner-Str.	Klein Glienicke			6	1
Wilhelm-Staab-Str.	Nördliche Innenstadt			3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz			5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz			5	
Windmühlenweg	Bornim			6	
Wolfgang-Staudte-Str.	Drewitz			5	
Wollestr.	Babelsberg Nord			5	
Wublitzstr.	Grube			6	
Yorckstr.	Nördliche Innenstadt			4	1
Zeppelinstr.	Potsdam West		außer Nr. 173 bis 178	4K	1
Zeppelinstr.	Potsdam West		Nr. 164 bis 172	5	
Zeppelinstr.	Potsdam West		Nr. 68 A bis 68 M	5	
Zimmerstr.	Brandenburger Vorstadt			5	
Ziolkowskistr.	Stern			5	2
Zu den drei Mohren	Fahrland			6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland			6	
Zu den Erdlöchern	Paaren			6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Wildpark			5	2
Zum Dachsbau	Paaren			6	
Zum Ferbitzer Werder	Fahrland			6	
Zum Heizwerk	Industriegelände		Nr. 1 bis 7	5K	2
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis H.-Mann-Allee		5	2
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein		5	2
Zum Kirschsteigfeld	Drewitz			4K	1
Zum Krampnitzsee	Fahrland			6	
Zum Pumpenhaus	Fahrland			6	
Zum Schacht	Paaren			6	
Zum See	Groß Glienicke			6	

Straßenname	Gebiet	Straßenabschnitt	Hausnummernabgrenzung	RK	WD
Zum Sportplatz	Groß Glienicke			6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Saarmunder Str.		5	2
Zum Upstallberg	Fahrland			6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland			6	
Zum Windmühlenberg	Bornim			6	
Zur Aussicht	Neu Fahrland			6	
Zur Fasanerie	Marquardt			6	
Zur Historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt			4K	2
Zur Nuthe	Waldstadt I			6	

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Dezember 2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.06.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 01.07.2004, Seite 3) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.05.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7 vom 26.05.2005, Seite 2) wird wie folgt geändert :

1. § 2 Absatz 4 ändert sich wie folgt:

(4) Die Grundgebühren betragen je erschlossenem Grundstück
 ...
 für den Winterdienst 17,13 Euro.

2. § 2 Absatz 5 ändert sich wie folgt:

...
 Die Leistungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,

in Winterdienstkategorie 1 1,03 Euro,
 in Winterdienstkategorie 2 0,56 Euro.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Erhebung, Änderung und Erlöschens der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum 1. des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Falle wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Leistungsgebühr oder die Grundgebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats. Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.
 Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für länger als einen zusammenhängenden Monat eingestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf anteilige Minderung der Leistungsgebühren.

II. In-Kraft-Treten:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2005

**Jann Jakobs
 Oberbürgermeister**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 215)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1666)

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Gebührentatbestand |
| § 2 | Gebührenmaßstab |
| § 3 | Gebührensatz |
| § 4 | Gebührenschilder |
| § 5 | Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr |
| § 6 | Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen |
| § 7 | Auskunftspflicht |
| § 8 | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten |

Anhang Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen, anderen Herkunftsbereichen einschließlich Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücken werden als Gegenleistung für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Verwertung und Entsorgung von:

- Hausmüll,
 - hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,
 - Sperrmüll,
 - schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen
 - schadstoffhaltigen Abfällen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer,
 - Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
 - haushaltstypischem Schrott,
 - elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten,
 - herrenlosen Abfällen im Stadtgebiet
- sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung etc. erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes ist gebührenfrei. Ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl) bzw. des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr. Für jede weitere Veränderung wird eine Wechselgebühr erhoben. Veränderungen sind durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte. Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. BKleingG, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörig Parzellen. Für Erholungsgrundstücke bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der dem Erholungsgrundstück angehörig Erholungsgärten. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ und 20 m³ setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnenen Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus (Wechselgebühr) wird entsprechend § 1 (5) je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 21,02 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 5,26 EUR je der Kleingartenanlage angehörig Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,51 EUR je Erholungsgrundstück und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 10,41 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
jährliche Mengengebühr in EUR Leerung 2x wöchentlich	x	x	x	x	2.169,02	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	58,92	78,73	118,36	236,72	1.084,51	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14 tägliche Leerung	29,46	39,37	59,18	118,36	542,26	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	14,73	19,68	29,59	59,18	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	4.537,92	9.075,84
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	9.075,84	18.151,68
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	18.151,68	36.303,36

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 1.624,68 EUR
 Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 2.599,56 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 378,16 EUR/Entleerung
 eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 756,32 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristeter angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l = 1,13 EUR/Entleerung,
 mit einer Gefäßgröße von 80 l = 1,51 EUR/Entleerung,
 mit einer Gefäßgröße von 120 l = 2,27 EUR/Entleerung,
 mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,54 EUR/Entleerung,
 mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 20,80 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m³	378,16 EUR	31,16 EUR
Pressmüllcontainer 20m³	756,32 EUR	49,86 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt: je Restabfallsack 1,51 EUR

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 12,17 EUR je Antragstellung.

§ 4 Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Dies gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG sowie für Erholungsgrundstücke.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührenschnldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschnldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Die Mengengebühr für Restabfallbehälter, die auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, von zwei benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden, wird von dem Grundstückseigentümer erhoben, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter bereitstehen. Die benachbarten Grundstückseigentümer haften gesamtschnldnerisch.

(4) Gebührenschnldner der Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter beantragt hat.

(5) Gebührenschnldner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(6) Gebührenschnldner der Wechselgebühr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung.

(7) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschnld für die Grund- und Mengengebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung

gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat für den die Gebührenschuld besteht ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Der Bemessung der Grundgebühr wird die Anzahl der auf dem Grundstück am 20.11. des Vorjahres nicht nur vorübergehend lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes bzw. der am 20.11. des Vorjahres dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte zugrundegelegt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Melderegister zum 20.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Anzahl der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen.

Zur Festlegung der Zahl der dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte bzw. zur Festsetzung der Grundgebühr sind der Stadt die hierfür wesentlichen Umstände, wie Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen etc. durch den Gebührenschuldner bis zum 20.11. des Jahres schriftlich mitzuteilen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen, so sind die o. g. Informationen jeweils getrennt anzugeben.

(3) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschuld für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern und Pressmüllcontainern entsteht mit der Beantragung dieser Entleerungen. Die Gebühr für die zusätzlichen Entleerungen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter/Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Mietgebühr für befristet angemeldete Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung in Höhe der beantragten Dauer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebühr in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Entleerungs- bzw. Mietgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(7) Die Wechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung des Entleerungsrythmus bzw. der Abfallbehälter. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebührenschuld für die Grund- und Mengengebühr gem. § 3 Abs. 1 – 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt Potsdam endet.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbil-

dung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage geeigneter Nachweise, teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 1. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(5) Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen i. S. des BKleingG werden für den vorhaltefreien Zeitraum gem. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht eingezogen. Soweit für diesen Zeitraum keine Entleerung beantragt ist, verbleiben die Abfallbehälter gebührenfrei auf dem Grundstück.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu geben. Gewerbetreibende etc. sind z. B. verpflichtet, zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu geben. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Person des Nutzers zu geben.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 sind schriftlich an die Stadt zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 24/2004, S. 6) außer Kraft.

Potsdam, den 14.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2005

Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufler, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Baubetriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0 EGW	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o. ä.	je Dienstkraft	1,0 EGW	Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder- und Jugendheime o. ä.	je Bett	1,0 EGW	Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.		
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0 EGW	Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.		
			Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25 EW
			Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,50 EW

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210)
2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 215),
3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I, S. 2618),
4. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I, S. 2252),
5. Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I, S. 19)

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.03.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 8 vom 25.03.2004), zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 24 vom 30.12.2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird folgende Ziffer eingefügt:
 7. Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (§ 14)

Die bisherigen Nummern „7, 8, 9, 10“ werden durch die Ziffern „8, 9, 10, 11“ ersetzt.

2. §§ 8, 9, 10 Abs. 3 werden wie folgt geändert:

Jeweils im Satz 2 werden die Worte „Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam“ ersetzt durch das Wort „Stadt“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 wird vor der Zahl „2000“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2, Satz 1 werden die Worte „Bereich Umwelt und Natur“ gestrichen.

b) Im Absatz 4 werden nach dem Wort „wöchentlich“ die Worte „und 14-tägig“ eingefügt.

c) Im Absatz 5, letzten Teilsatz werden nach dem Wort „Fahrbahnrand“, die Worte „vor dem angeschlossenen Grundstück“ durch die Worte „der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2, Satz 2, letzten Teilsatz werden nach dem Wort „Fahrbahnrand“, die Worte „vor dem angeschlossenen Grundstück“ durch die Worte „der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Abs. 5“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

b) In Absatz 1, Satz 5 wird der Zeitraum „01.03. bis 30.09.“ geändert in „01.04. bis 30.09.“.

c) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch den Satz:

„Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch die Grundstückseigentümer unter Verwendung des Vordruckes bei der Stadt zu stellen.“

- e) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch den Satz:
- „Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch den Grundstückseigentümer unter Verwendung des Vordruckes bei der Stadt zu stellen.“
- f) Im Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ oder 20 m³ zulassen“
- g) Im Absatz 9, Sätze 2 und 6 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „Potsdam, Bereich Umwelt und Natur“ gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1, Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „Bereich Umwelt und Natur“ gestrichen.
- b) In Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „Grundstückseigentü-
mern“ durch das Wort „Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „Bereich Umwelt und Natur“ gestrichen.
- d) Im Absatz 3 und Absatz 4, Satz 2 werden die Wörter „Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3, Fachbereich Umwelt und Gesundheit, 14461 Potsdam“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 2, Satz 1, letzter Teilsatz werden nach dem Wort „Fahrbahnrand, die Worte „vor dem angeschlossenen Grundstück“ durch die Worte „der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße“ ersetzt.

- b) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Grundstück nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen oder auf Grund sonstiger örtlicher Gegebenheiten ständig oder vorübergehend nicht mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Sammelfahrzeug angefahren werden, gilt Abs. 2 entsprechend.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Ordnungswidrigkeit eingefügt:

„9a. entgegen § 13 Abs. 2 als Anschlusspflichtiger keinen Papierbehälter beantragt und für die Nutzung bereithält“

- b) In Absatz 1 wird die Nr. 17 wie folgt geändert:

„entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,“

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Potsdam, den 14.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Stadtentsorgung Potsdam GmbH
Drewitzer Straße 47
14478 Potsdam

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln und Befördern von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll. Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt außerdem das Einsammeln und Befördern und die Verwertung von Altpapier, Sonderabfällen aus Haushaltungen, Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben bis 2000 kg je Erzeuger und Jahr, weißer und brauner Ware, Fernseh- und Bildschirmgeräte sowie Schrott incl. Elektronikschrott.

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam die Entsorgung der anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle). Die Übergabestelle für diese Abfälle ist der Betriebshof Rehbrücke der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Str. 47 in 14478 Potsdam.

**MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-
Betriebsgesellschaft mbH**
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Die MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie Sperrmüll zur Beseitigung.

FWS GmbH & Co. KG
Hartwigstraße 2a
28209 Bremen

Die FWS GmbH & Co. KG übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln, Befördern sowie die Verwertung von Altkleidern, Altschuhen und Textilien Abfällen die im Bringsystem bereitgestellt werden.

Potsdam, den 14.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (Wasserversorgungs- und Gebührensatzung – WVS) vom 15.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S.210);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V., Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298).

§§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170)

Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungsspflichten
- § 13 Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Grundstückseigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Gebührenpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 28 Erhebungszeiträume
- § 29 Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Anzeigepflicht
- § 32 Kostenersatz
- § 33 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 34 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 35 Ersatzpflichtiger
- § 36 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 37 Datenschutz
- § 38 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der öffentlichen Anlage sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

(2) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(3) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussvorrichtung und der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

(4) Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

(6) Anlagen des Grundstückseigentümers und damit nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind die Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Dies gilt nicht für den Wasserzähler, der Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.

(7) Wasserzähler sind die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen, durch welche die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird.

(8) Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Eingangsventil (Hauptabsperrvorrichtung),
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) dem Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (hinter dem Wasserzähler) und
- d) dem Anschlussbügel.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss gemäß § 3 Berechtigten sind verpflichtet, bebauete Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung, der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Verpflichteten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser genutzt wurde, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Aufnahme der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Wasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Wasserleitungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der Unteren Wasserbehörde voraus.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam oder dem in ihrem Auftrag tätigen Beauftragten mitzuteilen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(6) Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam abgestimmt.

(7) Grundstücksanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht entfernt werden, wobei die Anlage des Grundstückseigentümers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(8) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(9) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit der Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung geeignete technische Maßnahmen wie z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Landeshauptstadt Potsdam in geschlossenem Zustand plombiert. Wenn ein plombiertes Absperrorgan zu öffnen ist, muss die Landeshauptstadt Potsdam sofort benachrichtigt werden.

§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.

sten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen durch Installationsunternehmen bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 10

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die auf seinem Grundstück liegende Hauptabsperrvorrichtungen (§ 2 Absatz 5) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde.

§ 12

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern können oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht oder erhöhen kann.

§ 13

Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer haben den Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam sowie den von ihr

beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Landeshauptstadt Potsdam für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zur versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser un-

ter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer und der Benutzer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an der Anlage des Grundstückseigentümers hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Grundstückseigentümer und Benutzer über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder

zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Antragsteller hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernungs des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dem Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18 Wasserzähler

(1) Die vom Grundstückseigentümer gebrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von der Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Solange die Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragter die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung schätzen.

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, der den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (länger als 30 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
- d) Bebauungen in zweiter Reihe erfolgen und Zuwegungen für die Wasserleitung über Grundstücke Dritter erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Grundstückseigentümer, falls

die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Die vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Wasserzählern umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Grundstückseigentümer

(1) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(7) Auf Kosten des Antragstellers erfolgen im Falle der Absätze 2 und 3 die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung und der Ausbau des Wasserzählers. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Kosten des Antragstellers ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grund-

stückseigentümer oder Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23

Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

§ 24

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 162 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG unberührt.

§ 25

Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage 1,90 Euro.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn)

bis Qn 2,5	33,72 Euro
größer Qn 2,5 bis Qn 6	114,60 Euro
größer Qn 6 bis Qn 10	225,96 Euro
größer Qn 10 bis Qn 15	900,36 Euro
größer Qn 15 bis Qn 40	2.249,16 Euro
größer Qn 40	2.812,20 Euro

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs oder eines Kleinwasserzählerschachtes wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 Euro erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 Euro pro angefangene sechs Monate.

§ 26

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der

öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 25 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes bzw. des Standrohrs.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Regelungen dieser Satzung zu begleichen.

(4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 28

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichend von Abs. 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher im Sinne von Satz 1 gelten diejenigen Gebührenschildner, die eine Jahresverbrauchsmenge von über 5.000 m³ beziehen

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren dieser Satzung enthalten.

§ 31 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 32 Kostensatz

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 33 Ermittlung des Kostensatzes

(1) Die Kosten nach § 32 sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 34 Entstehung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 35 Ersatzpflichtiger

Bezüglich des Ersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

§ 36 Fälligkeit des Kostensatzes

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 37 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung

personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 38 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihrem Beauftragten kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt,
- b. entgegen § 4 Absatz 4 ohne vorherige Feststellung durch die Landeshauptstadt Potsdam anderes Wasser nutzt,
- c. entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne Anzeige betreibt,
- d. entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltenen Genehmigung betreibt,
- e. eine der in § 8 Absatz 8, § 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1 bis 3, § 14 Absatz 1 und § 21 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,
- f. gegen die nach § 3 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes verstößt,
- g. entgegen § 16 Absatz 2 Wasser ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam mit einem Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,
- h. entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. entgegen § 38 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. entgegen § 38 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c. entgegen § 31 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass

- Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i. S. v. § 5 Abs. 2 GO und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 38 Abs. 4 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 38 Abs. 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 15.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 (Entwässerungs- und Gebührensatzung – EWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210),

§§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170);

Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269),
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- § 2 Begriffsbestimmung
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Sondervereinbarungen
§ 7 Grundstücksanschluss
§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 9 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht
§ 12 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken
§ 13 Einleiten in Kanäle
§ 14 Einleitungsbedingungen
§ 15 Abscheider
§ 16 Untersuchung des Abwassers
§ 17 Haftung
§ 18 Grundstücksbenutzung

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 19 Abgabentatbestände
§ 20 Gebührenmaßstab
§ 21 Ermittlung der Schmutzwassermenge
§ 22 Höhe der Gebühren
§ 23 Erhebungszeitraum
§ 24 Veranlagung und Fälligkeit
§ 25 Gebührenpflichtige
§ 26 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 27 Anzeigepflicht
§ 28 Kostenersatz
§ 29 Ermittlung des Kostenersatzes
§ 30 Entstehung des Ersatzanspruches
§ 31 Ersatzpflichtiger
§ 32 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 33 Datenschutz
§ 34 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist gem. § 66 Absatz 1

BbgWG abwasser-beseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält sie jeweils

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (zentrale Entwässerungsanlage) sowie
- b) zwei rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung, Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale Entwässerungsanlage).

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind.

(3) Über die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (a) Abwasserbeseitigung
umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (b) Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretende Flüssigkeit. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche –, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.
- (c) Öffentliche Entwässerungsanlage
ist jede zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtung, die von der Landeshauptstadt Potsdam oder in deren Auftrag zum Zweck der Abwasserbeseitigung betrieben wird. Nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Übergabeschachtes ist nicht Teil der öffentlichen Anlage. In Bereichen, in denen die Entwässerung durch Druckentwässerung erfolgt, sind die für den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes erforderlichen Pumpen einschließlich des Elektroanschlusses, auch wenn die sich nicht im öffentlichen Straßenraum befinden, Bestandteil der öffentlichen Anlage.
- (d) Kanäle
sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle (Trennsystem), einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, wobei

- aa) Schmutzwasserkanäle der Aufnahme von Schmutzwasser,
- bb) Mischwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser und
- cc) Regenwasserkanäle der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
- (e) Druckentwässerungsnetz
ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- (f) Abscheider
sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (g) Sammelkläranlagen
sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Vorrichtungen zur Einleitung in ein Gewässer.
- (h) Grundstücksanschlussleitungen (Grundstücksanschluss)
sind die Leitungen (Anschlusskanal) von der öffentlichen Entwässerungsanlage im öffentlichen Bereich bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfoffnung (Übergabeschacht) an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die Reinigungs- bzw. Prüfoffnung (Übergabeschacht) gehört zur Grundstücksanschlussleitung. Es ist jeweils ein Übergabeschacht für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser zu errichten. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Landeshauptstadt Potsdam jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zum Grundstücksanschluss.
- (i) Grundstücksentwässerungsanlage
sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (Hausanschlussleitungen, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen – nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (j) Messschacht
ist die Einrichtung für die Messung der Abwassermenge und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (k) Übergabeschacht
ist die Einrichtung für die Übergabe und Kontrolle des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in die Grundstücksanschlussleitungen.
- (l) Kleinkläranlage
ist die Anlage eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.
- (m) Abflusslose Grube
ist die Anlage eines Grundstücks zum Sammeln von Abwasser.
- (n) Indirekteinleiter
ist derjenige im Sinne der IndV in Verbindung mit der AbwV, der Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- (o) Grundstück
im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Grundstücks kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anschlussrecht besteht sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Abwasserleitung liegt. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(4) Wenn und soweit der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und den Betriebskosten verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(5) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Landeshauptstadt Potsdam nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der wassergesetzlichen Vorschriften zulässt.

(6) Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser unter Beachtung der öffentlich rechtlichen Vorschriften ausnahmsweise zulassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein Anschlusszwang an die zentrale Entwässerungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. In diesem Fall gilt Absatz 9.

(2) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn eine Übernahme des Abwassers mittels der öffentlichen Entwässerungsanlage wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angemessen ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem sonstigen häuslichen/kommunalen Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasseranlei- tung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

(4) Besteht ein Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, so ist alles Abwasser im Sinne des § 2 Pkt. b in die jeweilige zentrale Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Entsteht die Anschlussmöglichkeit vor der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage an die zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss oder die Benutzung der Entwässerungseinrichtung durch unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.

(8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam dies verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn für bereits bestehende bauliche Anlagen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(9) Die Verpflichtung nach Absatz 1 – 8 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst entsprechend auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Entwässerungsanlage.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers allein dazu dienen soll Kostenerstattungen oder Gebühren zu sparen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit öffentlich rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonder-

vereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften der übrigen Nutzer der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlussleitungen (Trenn- oder Mischsystem) sind – ohne Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zu sein – Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam. Sie werden von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet über die Zahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam angeschlossen wird, ist vorher von dem Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschluss für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

(2) Auf Antrag können Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage entwässert werden. Die Entscheidung trifft die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Belange der Grundstückseigentümer. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte der Grundstückseigentümer sind grundbuchlich abzusichern. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage führt zum Übergabeschacht. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Landeshauptstadt Potsdam vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau in der jeweils gültigen Fassung und DIN-EN 12056 sind zu beachten. Für Schäden durch Rückstau haftet die Landeshauptstadt Potsdam nicht.

(6) Auf Grundstücken, die nicht an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können, sind eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube durch den Grundstückseigentümer zu betreiben, sofern auf dem Grundstück Abwasser anfällt.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Grundstückseigentümer durch. Die Arbeiten müssen sach- und

fachgerecht und entsprechend etwaiger besonderer Vorschriften der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam kann jeder Zeit fordern, dass die auf den Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 9 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Landeshauptstadt Potsdam folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500, bzw. ausführlicher Lageplan;
- b) Grundriss und Flächenpläne im Maßstab 1:250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 6 die Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Maßstab 1:250, bezogen auf DHHN (Deutsches Haupthöhennetz), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit nicht häuslichem Abwasser entspricht, zugeführt werden soll, ferner Angaben über:
 - aa) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll;
 - bb) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse;
 - cc) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
 - dd) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers;
 - ee) die Zeiten, in denen eingeleitet wird;
 - ff) die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis;
- e) Angaben zu
 - aa) versiegelter und befestigter Fläche,
 - bb) Versickerungsanlagen,
 - cc) Rückhalteanlagen sowie
 - dd) Brauch- und/oder Regenwassernutzungsanlagen.

Auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam sind die Unterlagen durch weitergehende Angaben zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sofern Mängel nicht festgestellt wurden, erteilt die Landeshauptstadt Potsdam schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Landeshauptstadt Potsdam dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind erneut einzureichen.

(3) Mit dem Bau oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach Straßen-, Bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Durch die Landeshauptstadt Potsdam können in begründeten

Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zugelassen werden, soweit straßen, bau- und wasserrechtliche Bestimmungen davon nicht berührt werden.

§ 10 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Landeshauptstadt Potsdam den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von Grundstücksentwässerungsanlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem gefährschaffenden Ereignis schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Landeshauptstadt Potsdam zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(5) Die Zustimmung nach § 9 Absatz 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Landeshauptstadt Potsdam befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den auszuführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und diesbezügliche Daten zu erheben. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Mess- und Kontrollschächte, auch soweit die Landeshauptstadt Potsdam sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder den Mitarbeitern der in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, Abwasser von Indirekteinleitern oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Landeshauptstadt Potsdam den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Messschächte, Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Übermittlung von Messdaten) verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken

(1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und sie zur ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Die Außerbetriebnahme ist der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Einleiten in Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 14 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern, zu beeinträchtigen oder zu verteuern,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auch dadurch auszuwirken, dass die Gefahr besteht, die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht einhalten zu können.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a. feuergefährliche oder brandbeschleunigende Stoffe wie Benzin, Öl, Benzol,
- b. infektiöse Stoffe,
- c. Medikamente,
- d. radioaktive Stoffe,
- e. Farbstoffe,
- f. Lösungsmittel,
- g. Abwasser oder andere Stoffe, die gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- h. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- i. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- j. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- k. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie u. a. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind:

- aa) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- bb) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Landeshauptstadt Potsdam in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

I. betriebliches Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben und Abwasser von Indirekteinleitern, das

- den Anforderungen gemäß §§ 7a Absatz 1 und 3 WHG, 72 BbgWG und der dazu erlassenen Indirekteinleiterverordnung – IndV sowie der AbwV in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
- aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- als Kühlwasser benutzt worden ist,
- den Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht,

m. Kondensat aus Brennwärmeanlagen mit einer Leistung größer als 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach § 14 Absatz 2 Punkt k Buchstabe bb und Punkt l dieser Satzung werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. In ihr kann insbesondere vereinbart werden, dass Messvorrichtungen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen von ihm errichtet und mit einer zentralen Informationsanlage dauerhaft verbunden werden.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 widerrufen und/oder neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlich zentralen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Landeshauptstadt Potsdam kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Unbeschadet der sonstigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen kann die Landeshauptstadt Potsdam die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Landeshauptstadt Potsdam eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen für den Gewässerschutz, sofern sonstige öffentlich rechtliche – insbesondere wassergesetzliche – Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der zentralen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in eine öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zu verständigen.

§ 15 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden.

(3) Über die ordnungsmäßige Entleerung ist der Grundstückseigentümer nachweislich nachweislich.

(4) Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann über die Art und die Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder die Art und die Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Ergibt die Untersuchung einen Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Untersuchung, andernfalls trägt sie die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass die nach § 11 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihr die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Bedienstete und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam und von ihr Beauftragte Dritte können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke nach vorheriger Anmeldung betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Ist Gefahr in Verzug, kann die vorherige Anmeldung unterbleiben.

§ 17 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet unbeschadet des nachfolgenden Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn sie von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber für alle dieser dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Dies trifft nur für Grundstücke zu, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Um-

fang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen. Seine Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient. Das Recht der Landeshauptstadt Potsdam, die Art und den Umfang des Anschlusses des Grundstückes zu bestimmen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 19 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in der zentralen Entwässerungsanlage und Kostensatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

§ 20 Gebührenmaßstab

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Landeshauptstadt getrennte Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und für die Beseitigung von Niederschlagswasser.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser setzt sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Den Maßstab für die Grundgebühr bildet die Durchflussgröße des jeweiligen Wasserzählers.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Quadratmetern), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale Entwässerungsanlage gelangen kann. Als bebaute Flächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich etwaiger Dachüberstände. Befestigte Flächen umfassen insbesondere betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit Platten belegte Grundstücksflächen. Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter zu runden.

§ 21 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) Als der zentralen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

(2) Die Wassermenge nach Absatz 1 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden,

geeichten und von der Landeshauptstadt oder einem von ihr beauftragten Dritten verplombten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig – etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.

(4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4 ist nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam vom Antragsteller durch ein eingetragenes und zugelassenes Installateurunternehmen frostsicher herzustellen. Die Wasserzähleranlage muss von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen und verplombt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller. Je Grundstück ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 22 Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser) beträgt 3,02 Euro/m³.

(2) Die Grundgebühr (Schmutzwasser) beträgt jährlich

bis Qn 2,5	90,00 Euro
größer Qn 2,5 bis Qn 6	306,00 Euro
größer Qn 6 bis Qn 10	603,00 Euro
größer Qn 10 bis Qn 15	2.403,00 Euro
größer Qn 15 bis Qn 40	6.003,00 Euro
größer Qn 40	7.506,00 Euro

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Regenwasser beträgt 0,94 Euro/m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann.

§ 23 Erhebungszeitraum

Die Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung werden jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 24 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorausleistungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichend von Abs. 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Grobeinleitern zu Vorausleistungen jeweils zum 28. des Monats. Als Grobeinleiter im Sinne von Satz 1 gelten diejenigen Gebührenschuldner, die eine Jahresmenge von 5.000 m³ einleiten.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige Menge zugrunde gelegt, die den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 21 Absatz 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 25 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Landeshauptstadt Potsdam anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 26 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 27 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grund-

stück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 28 Kostenersatz

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Entwässerungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 29 Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Die Kosten nach § 28 sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 30 Entstehung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 31 Ersatzpflichtiger

Bezüglich des Ersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 25 (Vorschrift zum Gebührenschuldner) entsprechend.

§ 32 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 33 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 34

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach § 20 erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen nach § 4 Abs. 3 werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung innerhalb eines Monats die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück schriftlich mitzuteilen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt – soweit ihr keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen schätzen.

(2) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(3) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der zentralen Abwasserentsorgungsanlage haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches nach § 28 erforderlich ist.

(4) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihrem Beauftragten kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 3 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anschließt,
- § 7 dieser Satzung die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken, nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,
- § 9 dieser Satzung die zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht einreicht,
- § 11 Absatz 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang verwehrt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt,
- § 11 Absatz 4 dieser Satzung Störungen und Schäden an den dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt,
- § 12 dieser Satzung die Außerbetriebnahme nicht unverzüglich anzeigt,
- § 13 dieser Satzung bestimmte Arten von Abwasser in dafür nicht bestimmte Kanäle einleitet,
- § 14 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet,
- § 15 dieser Satzung Abscheider nicht benutzt, nicht ordnungsgemäß entleert oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 34 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- b) entgegen § 27 seinen Anzeigepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 2 GO, § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 34 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 34 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 5 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 gilt für Kostenerstattungen nach § 28 dieser Satzungen, dass für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Bereich der ehemalige AW IV bis zum 31.12.2006 kein Kostenersatz geltend zu machen ist, insoweit die betroffenen Grundstücke bereits am 31.12.2004 bebaut waren und über eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügen.

Potsdam, den 15.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 15.12.2005

I. Grenzwerte für die Einleitung aus den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn

1) Allgemeiner Parameter

- a) Temperatur 35° C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

- 3) Kohlenwasserstoffe
- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspr. bei richtiger Dimensionierg. annähernd 150 mg/l KW
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
- 4) Organische halogenfreie Lösemittel
- Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entspr. spezieller Festleg., jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspr. oder als 5 g/l.
- 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Arsen (As) 1 mg/l
 b) Blei (Pb) 2 mg/l
 c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,5 mg/l
 e) Chrom (Cr) 3 mg/l
 f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
 g) Nickel (Ni) 3 mg/l
 h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 i) Selen (Se) 1 mg/l
 j) Zink (Zn) 5 mg/l
 k) Zinn (Sn) 5 mg/l
 l) Cobalt (Co) 5 mg/l
 m) Silber (Ag) 2 mg/l
- 6) Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 80 mg/l 5000 EG
 200 mg/l 5000 EG
 b) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
 c) Fluorid (F) 60 mg/l
 d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
 e) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l
- 7) Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenolde (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff; Extinktion 0,05 cm⁻¹
- 8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

II. Grenzwerte für die Einleitung aus dem sonstigen Stadtgebiet Potsdam und Ortsteile Golm und Groß Glienicke

Die Überschreitung für Abwassereinleitungen wird durch den Abwasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG gelten nur für Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und diese Abwasserbehandlung keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert.

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben, die die spezifischen Verhältnisse des Abwasserflusses berücksichtigen, erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird.

Grenzwerte, die am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 ° C
- b) pH-Wert wenigsten 6,5; höchstens 9,5
- c) Absetzbare Stoffe
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen
- d) Verhältnis CSB/BSB₅ < 2
 CSB-Abbau nach 24 h mindestens 75 %

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (? NG 10) führen:
 gesamt 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

- a) Direkt abscheidbar 50 mg/l
- Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.

- b) gesamt 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) *absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ≤ 0,5 mg/l
- b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

5) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,1	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	0,2	mg/l
*Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,005	mg/l
*Chrom	(Cr)	0,1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
*Nickel	(Ni)	0,1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	0,1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,005	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (H₄-N + NH₃-N) 200 mg/l

- b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
- *c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- *d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat²⁾ (SO₄) 600 mg/l
- *f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen³⁾ (P) 50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

- a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)⁴⁾ 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammunter-Suchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 100 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- ¹⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abgabengesetzes überschritten werden.
- ²⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- ³⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.
- ⁴⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert höher werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Die Untersuchungsverfahren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210)

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und AW III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.03.2004 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft

Potsdam, den 15.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2005 – Fäkalabfuhrgebührensatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – Go) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210),

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170).

Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 12.08.2005 (GVBl. I S. 2354);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298);

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);

Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Höhe der Fäkalabfuhrgebühr
§ 5	Erhebungszeitraum
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit
§ 7	Gebührenschildner
§ 8	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Anzeigespflicht

§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt zwei öffentliche Abwasseranlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung als selbständige Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen in der Landeshauptstadt Potsdam (Entwässerungssatzung):

- Anlage 1 (Ortsteile Fahrland, Marquardt, Satzkorn, Neu Fahrland, Uetz-Paaren und Groß Glienicke)
- Anlage 2 (übriges Stadtgebiet)

Massgeblich für das Anschluss- und Benutzungsverhältnis sind die Regelungen der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der geltenden Fassung.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (**Fäkalabfuhrgebühren**).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Fäkalabfuhrgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Fäkalabfuhrgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Zur Abwassermenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam abgefahrene Abwassermenge.

(2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(3) Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Fäkalabfuhrfahrzeug auf volle Kubikmeter abgerundet.

§ 4 Höhe der Fäkalabfuhrgebühr

(1) Die Fäkalabfuhrgebühren werden für die Bereitstellung und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben und sind zur

Deckung der laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung, bestimmt. Die Fäkalabfuhrgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt. Grundstücke der Landeshauptstadt sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

(2) Die Fäkalabfuhrgebühren werden als Arbeitsgebühren erhoben und betragen für die Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben für jeden vollen Kubikmeter Abwasser im Bereich der

- a) Anlage 1 8,18 EURO
- b) Anlage 2 8,18 EURO

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr können Vorausleistungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten durchschnittlichen personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt,

so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung des Abwassers endet.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage feststellen und zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Landeshauptstadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer unter Verstoß gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Landeshauptstadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Landeshauptstadt leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 15.12.2005

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.04.2005 den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 20.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

29. Dezember 2005 bis zum 13. Januar 2006

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 20.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Golfplatz“ – 14469 Potsdam

Die Straße „Am Golfplatz“ in 14469 Potsdam wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19. Juli 2005, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Am Golfplatz“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die zu widmende Straße „Am Golfplatz“ schließt an den bereits bestehenden Weg „Am Golfplatz“ an, führt über die Straße „Viereckremise“ und verläuft weiter in südliche Richtung bis an die Straße „An der Roten Kaserne“.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 802 (teilweise).
Zu widmende Fläche: ca. 3.6500,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Am Golfplatz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Viereckremise“ – 14469 Potsdam

Die Straße „Viereckremise“ in 14469 Potsdam wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19. Juli 2005, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Viereckremise“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die „Viereckremise“ schließt an die bereits bestehenden „Angermann Remise“ und die „Grenzremise“ an.

Die Straße „Viereckremise“ ist südlich begrenzt von der „Georg-Hermann-Allee“. Sie verläuft in nördliche Richtung als Parallelstraße der Straße „Nedlitzer Holz“ und, in östliche Richtung abbiegend, bis an die Nedlitzer Chaussee.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke 711 (teilweise), 802 (teilweise) 480/26, 593/1
Zu widmende Fläche: ca. 5.710,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 2.1 Einstufung: | Die Straße „Viereckremise“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „An der Roten Kaserne“ – 14469 Potsdam

Die Straße „An der Roten Kaserne“ in 14469 Potsdam wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19. Juli 2005, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „An der Roten Kaserne“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die Straße „An der Roten Kaserne“ verbindet in West-Ost-Richtung die Straße „Viereckremise“ mit der Straße „Am Golfplatz“. Sie verläuft parallel zur „Georg-Hermann-Allee“.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 802 (teilweise).
Zu widmende Fläche: ca. 2.370,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung: | Die Straße „An der Roten Kaserne“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Nedlitzer Holz“ – 14469 Potsdam

Die Straße „Nedlitzer Holz“ in 14469 Potsdam wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19. Juli 2005, dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße „Nedlitzer Holz“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die Straße „Nedlitzer Holz“ verbindet die Straße „An der Roten Kaserne“ mit der sich nördlich befindenden Straße „Viereckremise“. Sie ist eine Parallelstraße zwischen der sich östlich befindenden Straße „Viereckremise“ und der Straße „Am Golfplatz“.

1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 802 (teilweise)
Zu widmende Fläche: ca. 2.400,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung: | Die Straße „Nedlitzer Holz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 14. Dezember 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in der Fortsetzung ihrer Sitzung am 12.12.2005 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 37 Abs. 4 und 5, 54 c Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), in der zuletzt geänderten Fassung
- Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31. Juli 2001 (GVBl. Teil II S. 542)

Die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 7 (2) Sitzungsgeld wird wie folgt ergänzt:

Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Auf-

wandsentschädigung nach § 5 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 € gewährt. Dies gilt auch für Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses und aller Fachausschüsse, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

2. In-Kraft-Treten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 20.12.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Januar 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

04.01.	Elfriede	Foß
04.01.	Walter	Lange
06.01.	Helene	Grötzner
07.01.	Willi	Schmidt
11.01.	Frieda	Klein
18.01.	Erna	Gerlach
19.01.	Gertrud	Sonnenberg
21.01.	Martha	Berenz
27.01.	Annemarie	Henschel
28.01.	Elisabeth	Riewe
29.01.	Willi	Zickert
31.01.	Gertrud	Böhme

60. Ehejubiläum

31.01.	Fam. Fritz und Isidore Rothe
--------	------------------------------